

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/1969

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft · Postfach 30052 · 4000 Düsseldorf 30

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

Postanschrift:

Schwannstraße 3, 4000 Düsseldorf 30

Telefon (0211) 45 86 - 0

Durchwahl (0211) 45 86 -

Telex 858 4965 umnwd

600

Telefax (0211) 45 86 - 3 88

Teletex 2114235 = MUNW

Datum

Dezember 1988

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung
am 21. November 1988 zum "Gesetzentwurf zur Änderung des
Gesetzes zur Landesentwicklung" (Drs. 10/3578 und
10/3671), "Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungs-
gesetzes" (Drs. 10/2734) und "Gesetzentwurf zur Änderung
des Landesplanungsgesetzes und über die Bildung eines
Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwick-
lung" (Drs. 10/1107);
hier: Erarbeitung von Synopsen
Anlagen

Sehr geehrter Herr Präsident,

zum Abschluß der Anhörung hat der Vorsitzende des Ausschusses für
Umweltschutz und Raumordnung, Herr Abgeordneter Hegemann,
mein Haus gebeten, die abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen
zu den Gesetzentwürfen in Synopsen zusammenzufassen. Ich darf
Ihnen diese Zusammenstellungen in jeweils 300 Exemplaren über-
mitteln.

Zum Inhalt der Synopsen darf ich bemerken, daß die abgegebenen
Stellungnahmen nach bestem Wissen und Gewissen und ohne wertende
Auswahl zusammengestellt worden sind. Die Authentizität des
- noch ausstehenden - Ausschußprotokolls können die Synopsen
selbstverständlich nicht erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Klaus Matthiesen', followed by a horizontal flourish.

(Klaus Matthiesen)

der Landesregierung

**Gesetz
zur Änderung des Landesplanungsgesetzes****MMV 10 / 1989**

3

Stellungnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung am 21. November 1988

A Allgemeine Bemerkungen

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Mit dem Landesentwicklungsprogramm, den Landesentwicklungsplänen, den Gebietsentwicklungsplänen und den Braunkohlenplänen hat sich Nordrhein-Westfalen ein im Vergleich zu anderen Bundesländern außerordentlich präzises und geschlossenes Planungssystem geschaffen. Wir haben deshalb schon im Dezember 1987 und im März 1988, entsprechend den Beschlüssen unseres Landesvorstands vom 10.12.1987 und 29.02.1988, Landtag und Landesregierung gebeten, die Novellierung des Landesplanungsgesetzes eher zur Entfeinerung zu nutzen, als noch weitere zusätzliche Planungsinstrumente einzuführen. Das Land gerät zunehmend in die Gefahr, mit diesem System über die Notwendigkeiten der Landesplanung hinaus in kommunale Planungen einzugreifen. Mit unserer folgenden Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen im einzelnen wollen wir dies deutlich machen.

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

zu den vorliegenden Gesetzentwürfen regen wir an, diese grundsätzlich daraufhin zu überprüfen,

ob ein Beitrag zur "Entfeinerung" des Rechts geleistet wird,

ob es richtig ist, Fachpolitik über die Landesplanung in Gesetzesrang zu heben,

ob das landesplanerische Instrumentarium um ein weiteres Instrument des "raumordnerischen Leitbildes" erweitert werden muß.

Hierzu vertreten wir die Auffassung:

MMV 10/1969

4

Die vorgelegten Gesetzentwürfe führen zu einer weiteren Verdichtung der landesplanerischen Vorgaben. Landesplanung darf nicht in Gemeindegebiets-
teile hinein planen.

Die Verschärfung des Anpassungsverlangens an den jeweiligen Stand der Landesplanung ist für die kommunale Planung nicht erträglich. Für Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung müssen in den Städten und Gemeinden Flächenreserven vorgehalten werden, Entwicklungsmöglichkeiten und Ermessensspielräume offengehalten werden. Es muß Rechtssicherheit bestehen, es darf kein ständiges Ruckplanungsverlangen der Landesentwicklungsplanung im Sinne eines immerwährenden Planungsverfahrens geben.

Fachplanung sollte über das Landesplanungsrecht nicht festgeschrieben und damit zu einem starren unflexiblen Element gemacht werden.

Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne sowie die Braunkohlenpläne stellen in ihrer Gesamtheit ein positiv zu bewertendes geschlossenes Planungssystem dar. Die Hinzufügung eines weiteren Instruments in Form eines "raumordnerischen Leitbildes" würde zu einer weiteren Verdichtung der Planungsinhalte führen.

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Vor allem die Neuregelung des Rechtes der Braunkohlenplanung ist zu begrüßen. Abgesehen von den damit verbundenen sachlichen Verbesserungen sind die vorgeschlagenen Änderungen auch geeignet, daß Gesetz übersichtlicher und damit leichter verständlich und besser handhabbar zu machen.

Im Hinblick auf die wünschenswerte Kontinuität der gesetzlichen Grundlagen wäre es im übrigen nach unserer Auffassung jedoch besser gewesen, wenn die Landesregierung die Änderung des Bundesraumordnungsgesetzes abgewartet hätte, bevor sie wichtige Änderungen im Recht der Landesplanung vorschlägt.

IHK NW MMV 10/1969

VEREINIGUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

1. Kontraproduktive Politik zur Landesentwicklung in Nordrhein-Westfalen

Analysiert man eingehend die vorgelegten Novellen des Landesplanungsgesetzes und des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm), so muß aus der Sicht der Wirtschaft festgestellt werden, daß die Landesregierung Nordrhein-Westfalen den Durchgriff bzw. die Steuerungsmöglichkeit in bezug auf die regionale Planung verstärken will.

Eine solche Zielsetzung verschlechtert nicht nur die Wettbewerbsposition zu den anderen Bundesländern, sie steht auch im deutlichen Widerspruch zu der Deregulierungspolitik im Zusammenhang mit der Entstehung des Europäischen Binnenmarktes. Die Entwicklung des Europäischen Binnenmarktes wird die Standortentscheidungen von Unternehmen maßgeblich beeinflussen. Die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Regionen werden sich in der Systemkonkurrenz messen müssen. In diesem Wettbewerb werden diejenigen Regionen obsiegen und die größten Vorteile haben, die vor dem Hintergrund der sich durch den Europäischen Binnenmarkt wandelnden Strukturen größte Flexibilität aufweisen.

Weiterhin steht eine solche Politik auch im Widerspruch zu der Politik der Stärkung des endogenen regionalen Entwicklungspotentials in Nordrhein-Westfalen, die z.B. der "Zukunftsinitiative Montanregionen" zugrunde liegt. Nicht zuletzt sei auch an die so oft betonte "ökonomische Erneuerung" erinnert. Nach wie vor steht die Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mitten im Prozeß des Strukturwandels. Dieser Umstrukturierungsbedarf muß durch eine flexible Planung begleitet und positiv gefördert werden.

2. Umorientierung der Landesplanung gibt zu Besorgnis Anlaß

Zum andern ist seit einiger Zeit eine deutliche Umorientierung der Landesplanung festzustellen. Die frühere flexible angebotsorientierte Planung von Siedlungsflächen in Verbindung mit der klassischen Bodenvorratspolitik

der Kommunen ist einem unflexiblen nachfrageorientierten Ansatz gewichen, der Flächenverbrauch nur noch unter starken Restriktionen ermöglicht.

Im Hinblick auf die zukünftigen wirtschaftlichen Herausforderungen des Landes Nordrhein-Westfalen gibt diese Standortbestimmung der Landesplanung zu großer Besorgnis Anlaß.

Die verstärkte Regulierung auf der Ebene der Landesplanung auf der Grundlage der nunmehr vorgelegten Gesetzentwürfe zum Landesplanungsgesetz und zur Landesentwicklung führt zu einer zunehmenden Einengung des kommunalpolitischen Handlungsspielraums. Hinzu kommen im Zusammenhang mit der Novelle zum Gesetz zur Landesentwicklung die gewollte Nachrangigkeit von wirtschaftlichen Belangen gegenüber der Ökologie und die Verschlechterung einzelner wichtiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen.

Die Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen sehen darin insgesamt eine politisch falsche Weichenstellung für die zu lösenden strukturellen und wirtschaftlichen Probleme in Nordrhein-Westfalen.

5. Mehr Flexibilität in der Landesplanung

Die Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen halten es für erforderlich, das vorgesehene Gesetz zur Landesentwicklung und das neue Landesplanungsgesetz entsprechend den zukünftigen Aufgabenstellungen wesentlich flexibler auszugestalten.

Nordrhein-Westfalen braucht eine Ausweitung des kommunalpolitischen Handlungsspielraums, eine Renaissance der angebotsorientierten Standortvorsorgepolitik in Verbindung mit einer deutlich ausgeprägten kommunalen Bodenvorratspolitik und vor allen Dingen eine Gleichrangigkeit von ökonomischen und ökologischen Belangen, wobei auch von der Wirtschaft anerkannt wird, daß die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Freiraumsicherung von großer Bedeutung sind.

Gesetzentwurf Landesplanungsgesetz

Zur Novelle des Landesplanungsgesetzes haben die Industrie- und Handelskammern bereits Anfang Januar 1988 gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es nicht sinnvoll ist, das Landesplanungsgesetz im Vorgriff auf die rahmenrechtliche Einführung eines "Raumordnungsverfahrens" und auf die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten zu novellieren. Gleichwohl wurde der Gesetzentwurf eingebracht, wobei wir nicht verkennen, daß die Novelle des Landesplanungsgesetzes in einzelnen Bereichen, wie im Bereich Braunkohlenschüsse, mehr Klarheit



Im Rahmen der vom Ministerpräsidenten proklamierten "ökologischen und ökonomischen Erneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen" begrüßt die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen (LNU) die vorliegenden Gesetzentwürfe der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LePro), sofern unter der ökologischen und ökonomischen Erneuerung eine tatsächliche Gleichwertigkeit von Ökologie und Ökonomie verstanden wird.

Insbesondere der Versuch einer Verstärkung der Berücksichtigung von Belangen des Natur- und Umweltschutzes im nordrhein-westfälischen Landesplanungsrecht muß positiv bewertet werden. Ebenso ist die beabsichtigte künftig intensivere Beteiligung der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände in die Landesplanung hervorzuheben.

Landesplanung - im Sinne von überörtlicher, übergeordneter und zusammenfassender Planung - hat der Tendenz einer zunehmenden Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen entgegenzuwirken. Vor allem in Nordrhein-Westfalen wird sich der Druck auf Freiflächen auch in Zukunft kaum verringern. Veränderte Produktionsmethoden, erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie Veränderungen im Freizeitverhalten sind nur einige Parameter, die Natur und Landschaft nachhaltig verändern können. Im Rahmen einer Entwicklungsplanung hat Landesplanung diese Probleme aufzugreifen und einer Lösung zuzuführen.

Das Landesplanungsgesetz bestimmt die Instrumente und schafft die organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Ziele von Raumordnung und Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen (LNU) begrüßt zwar generell die im Entwurf eingeführte Mitwirkungsmöglichkeit der anerkannten Naturschutzverbände, fordert im einzelnen jedoch darüber hinausgehende Regelungen.

MMV10/1989

Die Aussagen zum Verhältnis von Sport und Umwelt erachte ich deshalb für wichtig, weil als einer der Gründe für die Änderung der planungsrechtlichen Bestimmungen die verstärkte Berücksichtigung der Umweltbelange angegeben ist.

Der Sport trägt in den meisten Fällen nur sehr wenig zur Beeinträchtigung in der Natur bei. Die Hauptverursacher von Umweltschäden sind in vielen anderen Bereichen zu suchen. Umweltschutz und Sport haben in der Regel vielmehr gleichartige Interessen, weil die Erhaltung der intakten natürlichen Lebensgrundlagen dem Menschen dient und auch die Sportler auf eine gesunde Umwelt angewiesen sind. Wenn auch die Sportseite Belange des Umweltschutzes sehr ernst nimmt, muß aber doch der weitestmögliche Rahmen für die Sportausübung erhalten bleiben. Sportausübung ist ein grundlegendes menschliches Bedürfnis, das auch gegenüber den Belangen des Umweltschutzes ernst genommen werden muß. Der Sport und die Sportler wissen um den Wert der Natur und ihrer Umwelt für den Menschen. Sie wissen aber auch um den Wert des Sportes für den Menschen. Die Belange des Umweltschutzes und Sports müssen daher in Einklang gebracht werden.

Wie das geschehen kann - durch frühzeitige gegenseitige Information, durch rechtzeitige Einbeziehung in Beratungen, durch Änderungen im Vollzug von Rechtsvorschriften und schließlich durch Änderungen von Gesetzen - zeigt der Bericht der Arbeitsgruppe "Sport und Umwelt" vom 24. Februar 1987, der von der Umweltministerkonferenz am 8. Mai 1987 und von der Sportministerkonferenz am 25. November 1987 zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist.

B Gegenüberstellung Gesetzentwurf der Landesregierung

Stellungnahmen zur Anhörung

MMV 10 / 1969

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz
zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetz
zur Änderung des Landesplanungs-
gesetzes

Auszug
aus den geltenden Gesetzbestimmungen

Stellungnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung am 21. November 1988.

Artikel 1

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV.
NW, Seite 878) wird wie folgt geändert:

§ 4

Planungsaufsicht im Kreis

Der Oberkreisdirektor als untere stützliche Verwal-
tungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß die Ziele der
Raumordnung und Landesplanung bei behördlichen Maß-
nahmen, bei Planungen und Vorhaben im Kreise beachtet
werden.

Nordrhein- Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

Diese Vorschrift muß gestrichen werden.

Begründung:

Diese Stufe einer "unteren Landesplanungsbeförde" hat in der Praxis keine
Bedeutung. Sie ist ohnehin entbehrlich, da die allgemeine Rechtsaufsicht
besteht.

§ 3

Bezirksplanungsrat

- (1) Bei den Regierungspräsidenten werden Bezirksplanungsräte errichtet.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksplanungsräte werden durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise gewählt (Absätze 3 und 4) und aus Reservelisten (Absatz 5) berufen. Der Berechnung der Sitzverteilung in den Bezirksplanungsräten werden die Gemeindevahlergebnisse in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden zugrunde gelegt.
- (3) Es wählen:

1. die kreisfreien Städte mit einer Bevölkerungszahl bis zu 250.000 je 1 Mitglied,
über 250.000 bis 500.000 je 2 Mitglieder,
über 500.000 bis 750.000 je 3 Mitglieder,
über 750.000 je 4 Mitglieder
des Bezirksplanungsrates;

2. die Kreise für die kreisangehörigen Gemeinden des Kreises insgesamt sowie Mitglieder des Bezirksplanungsrates, wie sich nach der Berechnung nach Nummer 1 für kreisfreie Städte ergeben würden.

Ist für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehr als ein Mitglied des Bezirksplanungsrates zu wählen, so muß mindestens ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden bis zu 25.000 Einwohnern und ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden über 25.000 Einwohner angehören. Sind für eine kreisfreie Stadt oder für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehrere Mitglieder des Bezirksplanungsrates zu wählen, so gehen dafür die Grundsatze der Verhältniswahl.

- (4) In dem Bezirksplanungsrat können nur Mitglieder der Vertretungen der Gemeinden des Regierungsbezirks gewählt oder berufen werden. Jedes gewählte Mitglied des Bezirksplanungsrates ist derjenige Partei oder Wählergruppe anzuzurechnen, die es zur Wahl vorgeschlagen hat. Bei verschiedenen Wahlberechtigten ist bei jedem Bewerber anzugeben, welcher Partei oder Wählergruppe er im Falle seiner Wahl anzuzurechnen ist.

- (5) Die Sitzzahl der Bezirksplanungsräte wird vom Regierungspräsidenten errechnet. Sie ist die Zahl der durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise zu wählenden Mitglieder des Bezirksplanungsrates, erweitert um ein Viertel dieser Zahl. Bei der Berechnung des einen Viertels sind Bruchteile auf ganze Zahlen aufzurunden.

- (6) Wird ein Mitglied des Bezirksplanungsrates aufgrund eines Vorschlages einer Partei oder Wählergruppe gewählt, die nicht an der Sitzverteilung nach Absatz 7 teilnimmt, so verringert sich die zu verteilende Sitzzahl entsprechend.

- (7) Die Sitze nach den Absätzen 5 und 6 werden vom Regierungspräsidenten auf die Parteien und Wählergruppen, die in dem Gemeindevahlergebnisse des Regierungsbezirks vertreten sind, verteilt. Hierzu werden die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindevahlergebnissen im Regierungsbezirk erzielten gültigen Stimmen zusammengerechnet. Es wird sodann nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren errechnet, wie viele Sitze auf jede Partei und Wählergruppe entfallen. Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Reservelisten zugewiesen, die der Besetzung durch die Landesplanungsbehörde bedürfen. Die Reihenfolge der Sitzverteilung für die einzelne Partei oder Wählergruppe bestimmt sich nach der von ihr eingereichten Reserveliste. Über die Zuteilung des letzten Sitzes bei gleicher Höchstzahl entscheidet das vom Regierungspräsidenten der Wahl nach Absatz 3 mehr Mitglieder der Wählergruppe bei dem Wahlergebnisse als ihr nach der Sitzverteilung zustehenden, entscheidet der Regierungspräsident auf Vorschlag der Leitung der Partei oder Wählergruppe, wer aus dem Bezirksplanungsrat ausscheidet; macht die Leitung der Partei oder Wählergruppe keinen Vorschlag, so entscheidet das vom Regierungspräsidenten zu zahlende

Stellungnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988.

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

Die Bedeutung des Bezirksplanungsrates muß gesteigert werden. Deshalb ist eine grundsätzliche Neufassung dieser Regelung erforderlich. Es gilt bei der Neuregelung auch dem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, daß der gemeindliche Einfluß gegenüber dem bisherigen Recht mehr gestärkt wird. Dies ist insbesondere für den kreisangehörigen Raum bedeutsam. Die Hauptgemeindefunktionen müssen in jedem Fall mit beratender Stimme beteiligt werden, wenn ihr Gemeindegebiet betroffen ist.

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

§ 5 Abs. 4 Satz 1.

Die von der Landesregierung jetzt vorgeschlagene Überprüfung der landesplanungsrechtlichen Bestimmungen muß nach unserer Auffassung dazu genutzt werden, die Bestimmung des § 5 Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu ändern:

In dem Bezirksplanungsrat können nur Mitglieder der Vertretungen der Gemeinden oder Kreise des Regierungsbezirks gewählt oder berufen werden.

Die geltende Bestimmung schließt die Mitgliedschaft von Personen im Bezirksplanungsrat aus, die nur dem Kreistag, nicht aber auch einem Gemeinderat angehören. Im praktischen Ergebnis erzwingt sie regelmäßig eine Ämterhäufung. Für die vorgeschlagene Änderung sprechen mehrere Gründe:

MMV 10 / 1989

(8) Bei der Berechnung der Sitzverteilung und des Stimmanteils bleiben solche Parteien und Wählergruppen außer Betracht, die bei den Gemeindevahlen nicht mindestens fünf vom Hundert der im Regierungsbezirk abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Sie nehmen an der Sitzverteilung (Absatz 7) nicht teil.

(9) Die Reserveliste ist von der für den Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe bis spätestens sechs Wochen nach den Gemeindevahlen dem Regierungspräsidenten einzureichen. Der Regierungspräsident hat innerhalb von zwei weiteren Wochen die nach Absatz 7 Satz 1 erforderliche Bestätigung der Landesplanungsbehörde einzuholen; äußert sich die Landesplanungsbehörde innerhalb dieser Frist nicht, so gilt die Reserveliste als bestätigt. Die Reserveliste kann im Laufe der allgemeinen Wahlzeit ergänzt werden; die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die Landesplanungsbehörde.

(10) Die Mitglieder des Bezirksplanungsrates sind innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Vertretungsbehörden zu wählen. Der Bezirksplanungsrat tritt spätestens innerhalb von weiteren sechs Wochen zusammen. Diese Sitzung wird einberufen von dem bisherigen Vorsitzenden des Bezirksplanungsrates.

(11) Die Mitglieder des Bezirksplanungsrates werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt oder berufen. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Bezirksplanungsrat erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds wegfallen; dies gilt ebenfalls, wenn die Vertretung des Mitglieds infolge eines Kreiswechsels erlischt. Die Reserveliste kann im Falle der Vertretung einer Gemeinde neu zu wählen ist oder für diese Vertretungen eine Wiederholungswahl im gesamten Wahlgebiet stattfindet.

(12) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Bezirksplanungsrat aus oder ist seine Wahl rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl statt. Die Pufferfähigkeit der Wahl einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl der übrigen Mitglieder. Liegt der Grund des Ausscheidens in der Person des Mitglieds, so steht das Vorschlagsrecht der Partei oder Wählergruppe zu, der der Ausschleusung oder nicht rechtsunwirksam Gewählte zugerechnet werden ist. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds rückt auf Vorschlag der betroffenen Partei oder Wählergruppe ein Listenbewerber aus der Reserveliste nach; der Vorschlag bedarf der Bestätigung durch die Landesplanungsbehörde. Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

(13) Finden in den Gemeinden oder Kreisen eines Regierungsbezirks Wiederholungswahlen statt oder werden im Laufe der Wahlzeit einzelne Vertretungen der Gemeinden oder Kreise neu gewählt, so sind die Sitze nach Absatz 7 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erteilten gültigen Stimmen neu zu verteilen. Werden die Grenzen eines Regierungsbezirks geändert, so hat der Regierungspräsident die Sitzzahl und die Sitzverteilung nach den Absätzen 5 und 7 neu zu bestimmen. Soweit Sitze neu zu verteilen sind, verteilen die bürgerlichen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuverteilung nach Absatz 7.

Stellungnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung am 21. November 1988.

noch

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

- Seit der 1979 getroffenen Regelung über die Zusammensetzung des Bezirksplanungsrats hat die Bedeutung der vom Kreis selbst wahrgenommenen Aufgaben mit starkem Kaumbezug vor allem im Bereich des Umweltschutzes (Natur- und Landschaftsschutz, Abfallwirtschaft und Schutz des Wassers) erheblich zugenommen. - Das geltende Recht vernachlässigt die Vertretung der Gesamtinteressen des Kreises und der Gemeinden eines Kreises zugunsten der Interessen jeweils nur einzelner Gemeinden. - Angesichts der gegenwärtig im Zusammenhang mit der Diskussion über die Neuordnung der Kommunalverfassung von verschiedener Seite zu Recht beklagten seitlichen Belastung der Kommunalpolitiker sollte der Landtag den durch die geltende Regelung bestehenden Druck in Richtung auf die Beibehaltung von Doppelmandaten in Gemeinderäten- und Kreistagen zur Ermöglichung der Mitgliedschaft im Bezirksplanungsrat beseitigen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß regelmäßig solche Kommunalpolitiker von dieser Regelung betroffen sind, die ohnehin in besonderem Maße mit verantwortlichen Aufgaben betraut werden.

MMV 10 / 1989

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Zusätzlich wählen die stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied mit beratender Befugnis aus den im Regierungsbezirk tätigen anerkannten Naturschutzverbänden hinzu. Die genannten Naturschutzverbänden dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 6

Beratende Mitglieder des Bezirksplanungsrates

(1) Die nach § 5 gewählten und berufenen Mitglieder des Bezirksplanungsrates (stimmberechtigte Mitglieder) wählen für die Dauer ihrer Amtszeit sechs Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder) zum Bezirksplanungsrat aus den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftsstämmen sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die beratenden Mitglieder müssen im Regierungsbezirk ansässig sein. Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Wer bei der Wahl in die Vertretung eines Kreises und einer Gemeinde Beschränkungen nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. Nr. 5, 2) unterliegt, kann nicht zum beratenden Mitglied des Bezirksplanungsrates gewählt werden.

Stellungnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988.

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Zu a) 1:

Mir schlagen vor, Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs wie folgt zu ergänzen: „... aus den im Regierungsbezirk tätigen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbänden ...“

Begründung: Es erscheint wichtig, auch im Gesetzestext zu verdeutlichen, daß es sich um Naturschutzverbände handeln muß, die nach den gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sind.

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Der Einbeziehung weiterer Organisationen und Verbände in den Kreis der beratenden Mitglieder des Bezirksplanungsrates wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Mit der Gesetzesnovelle wird die Absicht verfolgt, anerkannte Naturschutzverbände in den Kreis der beratenden Mitglieder des Bezirksplanungsrates einzubeziehen. In der Begründung zum Regierungsentwurf wird zwar der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß die vorgesehene Ausweitung des Kreises der beratenden Mitglieder kein Präzedenzfall werden könne, der zu einer weiteren Ausweitung des beratenden Teils des Bezirksplanungsrates führen könnte. Bei den Bestrebungen auch der Sportverbände, als Träger öffentlicher Belange in der Bauleitplanung anerkannt zu werden, ist es nur noch ein kleiner Schritt, um auch hier den Anspruch zu stellen, die beratende Bank des Bezirksplanungsrates um diese Verbände zu erweitern. Demzufolge muß den Naturschutzverbänden die beratende Bank verwehrt bleiben, weil gleichgewichtige Ansprüche von anderen Verbänden nicht mehr ernsthaft abgelehnt werden können. Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft sind ohnehin auf Regierungsebene Beiräte gebildet worden (§ 11 Landwirtschaftsgesetz).

MMV 10/1989

12

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Zusätzlich wählen die stümbeschäftigten Mitglieder ein Mitglied mit beratender Befugnis aus den im Regierungsbezirk tätigen anerkannten Naturschutzverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 6

Beratende Mitglieder des Bezirksplanungsrates

(1) Die nach § 3 gewählten und berufenen Mitglieder des Bezirksplanungsrates (sommberichtige Mitglieder) wählen für die Dauer ihrer Amtszeit sechs Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder) zum Bezirksplanungsrat aus den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelstammem, Handwerktammem und Landwirtschaftstammem sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die beratenden Mitglieder müssen im Regierungsbezirk ansässig sein. Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Wer bei der Wahl in die Vertretung eines Kreises und einer Gemeinde Beschränkungen nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV.NW. S. 2) unterliegt, kann nicht zum beratenden Mitglied des Bezirksplanungsrates gewählt werden.

Stellungnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988.

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Die vorgeschlagene Ergänzung des Bezirksplanungsrates um ein beratendes Mitglied, das aus den im Regierungsbezirk tätigen anerkannten Naturschutzverbänden gewählt wird, halten wir für nicht erforderlich. Die Beteiligung der Naturschutzverbände ist über bei den höheren Landeshauptverbänden ausreichend sichergestellt. Die vorgesehene Regelung bringt die Gefahr mit sich, daß auf weitere Sicht auch andere Interessengruppen zu den Beratungen des Bezirksplanungsrates hinzugezogen werden, was schwerlich im Sinne einer Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Räte liegen kann.

WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

Die beratende Bank in den Bezirksplanungsräten soll um ein Mitglied aus dem im Regierungsbezirk tätigen anerkannten Naturschutzverbänden erweitert werden. Wir halten dieses Vorhaben für bedenklich.

Im Gegensatz zu den in der Begründung gegebenen Hinweisen sehen wir in einer solchen Erweiterung des Kreises der beratenden Mitglieder einen Präzedenzfall, auf den sich künftig auch andere Organisationen berufen werden. So ist z.B. bekannt, daß die Sportverbände um eine Anerkennung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bemüht sind.

Die Belange von Natur und Landschaft werden bereits durch die auf Regierungsebene gebildeten Beiräte gem. § 11 des Landschaftsgesetzes hinreichend vertreten.

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Zusätzlich wählen die stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied mit beratender Befugnis aus den im Regierungsbezirk tätigen anerkannten Naturschutzverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Auszug

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 6

Beratende Mitglieder des Bezirksplanungsrates

(1) Die nach § 5 gewählten und berufenen Mitglieder des Bezirksplanungsrates (sinnberechtigte Mitglieder) wählen für die Dauer ihrer Amtszeit sechs Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder) zum Bezirksplanungsrat aus den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die beratenden Mitglieder müssen im Regierungsbezirk ansässig sein. Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Wer bei der Wahl in die Vertretung eines Kreises und einer Gemeinde Beschränkungen nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV/NW 5. 2) unterliegt, kann nicht zum beratenden Mitglied des Bezirksplanungsrates gewählt werden.

Stellungnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988.

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Gesetzentwurf geht für die Zusammensetzung der von den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksplanungsrates zu wählenden beratenden Mitgliedern von folgendem Modell aus: 3 Arbeitgebervertreter/3 Arbeitnehmervertreter/1 Naturschutzvertreter.

Im Rahmen der räumlichen Planung spielen Umweltbelange eine immer größere Rolle. Aus diesem Grund ist es nur konsequent, ökologischen Sachverstand auch auf der Ebene der Regionalplanung im Bezirksplanungsrat beratend mit einzubeziehen. Durch komplexe Wirkungsgefüge sind beachtete Planungen allerdings in der Regel nur schwer im Hinblick auf Folgen für die Umwelt einzuschätzen, zumal auch die Größe der Regierungsbezirke zu berücksichtigen ist. Außerdem besitzt der Gebietsentwicklungsplan gleichzeitig die Funktion als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan (§ 14 Abs. 2 in Anlehnung an § 5 LG NW, § 7 LFOG NW). Um daher sachlich fundierte Positionen im Bezirksplanungsrat vertreten zu können, sind drei Naturschutzvertreter für die beratende Bank als Minimum anzusehen. Somit wäre auch die Parität zu den Sitzen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hergestellt.

Zudem sind in Nordrhein-Westfalen drei Naturschutzverbände gemäß § 20 Bundesnaturschutzgesetz anerkannt: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland/Landesverband Nordrhein-Westfalen, Deutscher Bund für Vogelschutz/Landesverband Nordrhein-Westfalen und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen. Die drei anerkannten Verbände sind jedoch eigenständig tätig und ergänzen sich in ihren Schwerpunkten. Das hierdurch erreichte breite Spektrum an Fachkompetenz sollte auch auf der beratenden Bank des Bezirksplanungsrates Berücksichtigung finden, zumal wirtschaftliche und soziale Aspekte durch jeweils drei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch intensiv beraten werden können. Im Sinne einer ausgewogenen ökologischen und ökonomischen Erneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen ist eine Erhöhung der Zahl der Naturschutzvertreter zu fordern.

MMV 10 / 1969

Gesetz
zur Änderung des Landesplanungs-
gesetzes

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Zusätzlich wählen die stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied mit beratender Befugnis aus den im Regierungsbezirk tätigen anerkannten Naturschutzverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Auszug
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 6

Beratende Mitglieder des Bezirksplanungsrates

(1) Die nach § 3 gewählten und berufenen Mitglieder des Bezirksplanungsrates (stimmberechtigte Mitglieder) wählen für die Dauer ihrer Amtszeit sechs Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder) zum Bezirksplanungsrat aus den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelstammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftstammern sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die beratenden Mitglieder müssen im Regierungsbezirk ansässig sein. Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Wer bei der Wahl in die Vertretung eines Kreises und einer Gemeinde Beschäftigungen nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2) unterliegt, kann nicht zum beratenden Mitglied des Bezirksplanungsrates gewählt werden.

Stellungnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung am 21. November 1988.

Naturschutz-
verband

Deutscher
Bund für
Vogelschutz

Stellungnahme des

Deutschen Bundes für Vogelschutz und des
Bund für Umwelt und Naturschutz

zu 1.a) § 6 Absatz 1 Satz 2

Formulierungsvorschlag des NRV und BUND:

„Zusätzlich wählen die stimmberechtigten Mitglieder 3 Mitglieder mit beratender Befugnis aus den im Regierungsbezirk tätigen anerkannten Naturschutzverbänden hinzu.“

Begründung:

Grundsätzlich wird begrüßt, daß die Naturschutzverbände, die in Nordrhein-Westfalen anerkannt sind, mit beratender Befugnis den Bezirksplanungsräten angehören sollen. Damit wird der Entwicklung der vergangenen Jahre Rechnung getragen. Wenn allerdings der politische Wille den Ökologiebelangen ein größeres Gewicht einzuräumen wirklich greifen soll, dann muß auch den Naturschutzverbänden mehr Gewicht im Bezirksplanungsrat eingeräumt werden. Als beratende Mitglieder können sie dann ihren Sachverstand bei den veränderten Zielen mit der Novellierung des Landesentwicklungsprogrammes besser einfließen lassen.

Für uns ist diese Änderung im Landesplanungsgesetz ein Kernpunkt. Zeigt sich doch hier, ob man dem Naturschutz wirklich eine gewichtigere Rolle einräumen will, oder ob sie nur ein Feigenblatt sind.

MMV 10 / 1969

**Gesetz
zur Änderung des Landesplanungs-
gesetzes**

I. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 bis 9 erhalten folgende Fassung:

„Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Zusätzlich wählen die stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied mit beratender Befugnis aus dem im Regierungsbezirk tätigen anerkannten Naturschutzverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Auszug

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 5

Beraternde Mitglieder des Bezirksplanungsrates

(1) Die nach § 3 gewählten und berufenen Mitglieder des Bezirksplanungsrates (sommarierechte sectors Mitglieder mit beratender Befugnis (Beraternde Mitglieder zum Bezirksplanungsrat aus dem im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die Beraternde Mitglieder müssen im Regierungsbezirk ansässig sein. Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Wer bei der Wahl in die Vertretung eines Kreises und einer Gemeinde Beschränkungen nach § 13 Abs. 1 und § 6 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV/NW. S. 2) unterliegt, kann nicht zum Beraternden Mitglied des Bezirksplanungsrates gewählt werden.

Stellungsnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1993.

LANDESPORTBUND

Es ist beabsichtigt, § 6 dahingehend zu ändern, daß die Zahl der Mitglieder des Bezirksplanungsrates mit beratender Befugnis erweitert werden soll um ein Mitglied aus dem im Regierungsbezirk tätigen anerkannten Naturschutzverbänden. Die geplante Regelung halte ich grundsätzlich für sinnvoll. Wie der Begründung zu entnehmen ist, geschieht die Einbeziehung der Naturschutzverbände wegen der Notwendigkeit abgewogener Entscheidungen des Bezirksplanungsrates angesichts der immer deutlicher werdenden Anforderungen, die eine sachgerechte Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Planung stellt. Es ist sehr begrüßenswert, daß mit der gesetzlichen Änderung die Voraussetzungen für abgewogene Entscheidungen verbessert werden sollen.

Umsomehr verwundert es, daß Vertreter des Sports innerhalb der Regierungsbezirke nicht als beratende Mitglieder in den Bezirksplanungsrat berufen worden sollen. Der Sport sollte doch bei allen Planungen, die ihn betreffen, frühzeitig und umfassend beteiligt werden, um in den Gremien eine sachgerechte Abwägung der verschiedenen Belange - eben auch der Sportbelange - sicherzustellen. Die Begründung für die ausschließliche Einbeziehung der Naturschutzverbände in der Gesetzesbegründung halte ich im übrigen nicht überzeugend.

MMV 10 / 1969

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Zusätzlich wählen die stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied mit beratender Befugnis aus dem im Regierungsbezirk tätigen anerkannten Naturschutzverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 5

Beratende Mitglieder des Bezirksplanungsrates

(1) Die nach § 5 gewählten und berufenen Mitglieder des Bezirksplanungsrates (stimmberechtigten Mitgliedern) wählen für die Dauer ihrer Amtszeit sechs Mitglieder mit beratender Befugnis (Beratende Mitglieder) zum Bezirksplanungsrat aus dem im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die beratenden Mitglieder müssen im Regierungsbezirk ansässig sein. Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Wer bei der Wahl in die Vertretung eines Kreises und einer Gemeinde Beschäftigungen nach § 13 Abs. 1 und 8 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979 (GV/NW S. 2) unterliegt, kann nicht zum beratenden Mitglied des Bezirksplanungsrates gewählt werden.

Stellungnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988.

noch

LANDESPORTBUND

Eine besondere rechtliche Stellung der Naturschutzverbände kann ich nur feststellen im Hinblick auf naturschutzrechtlich (Be- reich, nicht aber im Hinblick auf alle planungsrechtliche Bestimmungen des Landes. Der Ausschluß der Sportverbände wäre jedenfalls mit dieser Begründung nicht Überzeugend.

Es ist aber auch unverstänglich angesichts der Lösungsvorschläge in dem Bericht der Arbeitsgruppe "Sport und Umwelt", die von der Umweltministerkonferenz zustimmend zur Kenntnis genommen worden sind. Ich darf ^{den} Hinweis, soweit zur Beratung der Landesplanungsbehörden der Länder Beiträge oder vergleichbare Gremien gebildet sind und die Rechtslage eine Beteiligung nicht vorsieht, ihr aber auch nicht entgegensteht, sollte der Sport die Möglichkeiten erhalten, seine Belange in die Beratungen einzubringen bzw. vertreten zu können."

Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Umweltminister dieses Landes in der Umweltministerkonferenz andere Positionen vertritt als im Gesetzgebungsverfahren.

Ich schlage daher vor, § 6 um eine Regelung im Hinblick auf die Einbeziehung eines Mitgliebes mit beratender Befugnis aus dem Bereich der Sportorganisation des Regierungsbezirks zu erweitern.

MMV 10 / 1988

§ 7

Aufgaben des Bezirksplanungsrates

(1) Der Bezirksplanungsrat trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes und beschließt die Aufstellung. Das Erhebungsverfahren wird von der Bezirksplanungsbehörde durchgeführt; sie ist an die Weisungen des Bezirksplanungsrates gebunden. Die Mitglieder des Bezirksplanungsrates können jederzeit von der Bezirksplanungsbehörde aus dem Stand des Erhebungsverfahrens mündliche Auskunft verlangen. Der Bezirksplanungsrat kann einzelne seiner Mitglieder mit der Einschätzung in die Planungsentwürfe beauftragen; er hat dem Antrag eines Mitglieds seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben.

(2) Der Regierungssprekident unterrichtet den Bezirksplanungsrat und berät mit ihm über die Vorbereitung und Festlegung von raumbedeutenden und strukturwirksamen Planungen und Förderungsprogrammen von regionaler Bedeutung auf folgenden Gebieten:

1. Städtebau,
2. Wohnungsbau,
3. Schul- und Sportstättenbau,
4. Krankenhausbau,
5. Verkehr,
6. Freizeit- und Erholungswesen,
7. Landschaftspflege,
8. Wasserwirtschaft,
9. Abfallbeseitigung.

Der Bezirksplanungsrat kann jederzeit vom Regierungssprekidenten Auskunft über Stand und Vorbereitung dieser Planungen und Programme verlangen; er hat dem Antrag eines Mitglieds seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben.

(3) Der Bezirksplanungsrat berät die Landesplanungsbehörde und wirkt durch Beratung der Gemeinden und Gemeindeverbände seinen Regierungsbezirk darauf ein, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden.

Stellungnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988.

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

Das Beratungsrecht gem. § 7 Abs. 2 LPlG ist in ein Vorschlagsrecht (gegenüber der Landesplanungsbehörde) umzuwandeln. Will die Landesplanungsbehörde von den vom Bezirksplanungsrat gemachten Vorschlägen abweichen, muß dies im einzelnen begründet werden und dem Bezirksplanungsrat zur Neuverhandlung vorgetragen werden.

Hat die Bezirksplanungsbehörde hingegen Bedenken gegenüber dem vom Bezirksplanungsrat gemachten Vorschlag, gilt eine dem § 15 Abs. 3 Satz 2 LPlG entsprechende Regelung.

Begründung:

Nach § 7 Abs. 2 LPlG hat der Bezirksplanungsrat bei Förderungsprogrammen von regionaler Bedeutung auf den unter Nr. 1 - 9 aufgeführten Gebieten lediglich ein Beratungsrecht. Dies ist nicht ausreichend. Im Hinblick auf die notwendige Bedeutungssteigerung des Bezirksplanungsrates ist das Beratungsrecht nicht mehr angemessen. Deszufolge muß dem Bezirksplanungsrat jeweils ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden.

Ferner muß die Lösung einer möglichen Konfliktsituation zwischen Bezirksplanungsbehörde und Bezirksplanungsrat gefunden werden.

MMV 10 / 1969

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11.

Darstellung der Grundsätze und Ziele

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesentwicklungsprogramm, in einem Landesentwicklungsplan oder in mehreren Landesentwicklungsplänen, in Gebietsentwicklungsplänen und in Braunkohlenplänen dargestellt.

§ 11

Darstellung der Grundsätze und Ziele

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesentwicklungsprogramm, in Landesentwicklungsplänen und in Gebietsentwicklungsplänen dargestellt.

Stellungnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988.

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Zu §§ 11 - 14 LP16

Eine strukturelle Veränderung der Regelungen der §§ 11 - 14 LP16 ist erforderlich, wobei die Planungsebenen jeweils ausfüllungsbedürftig und ausfüllungsfähig bleiben müssen, um den jeweilig erforderlichen Spielraum für die nachgeordnete Planung zu erhalten.

Begründung:

Im Hinblick auf die genannten Bestimmungen ist eine Auseinandersetzung mit der Aufgabenverteilung der Landesplanung vonnoten. Es ist insbesondere klar zu differenzieren zwischen überregionalen und regionalen Problemen. Die regionalen Probleme sollten auch in der Planaussage den Bezirksplanungsstellen überlassen bleiben. Auch hier ist im Hinblick auf die Landesplanung eine klare Zuständigkeitstrennung unbedingt erforderlich.

Bei den Gebietsentwicklungsplänen ist die Einführung der Umweltvertraglichkeitsprüfung notwendig.

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Die mit der Neufassung eröffnete Möglichkeit, künftig nur einem Landesentwicklungsplan zu beschließen, wird von uns begrüßt. Damit wird die Chance eröffnet, die landesplanerischen Vorgaben auf das wirklich Notwendige zu konzentrieren und die für die verschiedenen Sachbereiche getroffenen landesplanerischen Aussagen besser als bisher aufeinander abzustimmen.

MMV 10/1989

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 bis 6 werden die Wörter „Die Landesentwicklungspläne“ jeweils durch das Wort „Landesentwicklungspläne“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Planentwürfe“ durch das Wort „Planentwürfe“ ersetzt.

§ 13

Landesentwicklungspläne

- (1) Die Landesentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest.
- (2) Die Landesentwicklungspläne erarbeitet unter Beteiligung der Bezirksplanungsräte die Landesentwicklungspläne; § 12 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Nach Durchführung des Erhebungsverfahrens leitet die Landesregierung die Planentwürfe dem Landtag mit einem Bericht über das Erhebungsverfahren zu. Die Landesentwicklungspläne werden von der Landesplanungsbehörde im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtags und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern aufgestellt.
- (3) Die Landesentwicklungspläne bestehen aus zeichnerischen und, soweit erforderlich, textlichen Darstellungen. Sie können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. Dem Landesentwicklungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen.
- (4) Die Landesentwicklungspläne werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Der in der Bekanntmachung bezeichnete Plan wird bei der Landesplanungsbehörde und den Bezirksplanungsbehörden sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.
- (5) Die Landesentwicklungspläne können in dem Verfahren, das für ihre Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; sie sollen spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden.
- (6) Die Landesentwicklungspläne werden mit ihrer Bekanntmachung Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Sie sind von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundeseinheitlichen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Landesentwicklungspläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen; ob ein Ziel textlich oder zeichnerisch oder auf beide Arten dargestellt wird, richtet sich nach dem Zielinhalt.“

d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Landesentwicklungspläne werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.“

Zu c):

Wir schlagen vor, Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu formulieren: „Landesentwicklungspläne bestehen aus textlichen oder zeichnerischen Darstellungen oder einer Verbindung von textlichen und zeichnerischen Darstellungen.“

Begründung:

Wir unterstützen die sich aus der Begründung ergebende Zielsetzung, geben aber zu bedenken, daß die Formulierung "richtet sich nach dem Zielinhalt" zu rechtlichen Zweifeln und Auseinandersetzungen führen könnte. Wir regen deshalb Klarstellung an.

Zu d):

Wir schlagen vor, d) zu streichen.

Begründung:

Es sollte bei der Bekanntmachung im Ministerialblatt verbleiben, damit das Mißverständnisse vermieden wird, es handele sich um Rechtsnormen.

MMV 10 / 1969

4. Als § 13a wird eingefügt:

„§ 13a

Raumordnerische Leitbilder

(1) In Raumordnerischen Leitbildern werden auf der Grundlage von Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplänen für vielschichtige raumbedeutende Aufgabenstellungen, die von besonderer Bedeutung für die Landesentwicklung sind, zu bestimmten Sachbereichen Konzepte entwickelt, die grundlegende Aussagen der Landesregierung enthalten.

(2) Raumordnerische Leitbilder werden in einem nicht-förmlichen Verfahren von der Landesplanungsbehörde nach Beteiligung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtages erarbeitet und durch die Landesregierung beschlossen. Die Landesplanungsbehörde hat Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Zusammenschlüsse zu beteiligen.

(3) Die Raumordnerischen Leitbilder sind bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen von der gesamten Landesverwaltung, allen mit staatlichen Aufgaben des Landes betrauten Stellen, den Bezirksplanungsräten und dem Braunkohlensauschuss zu berücksichtigen.

**Städtetag
Nordrhein-Westfalen**

Zu Absatz 1:

Wir sehen keine Notwendigkeit für die gesetzliche Regelung eines "raumordnerischen Leitbildes". Die Landesregierung ist in der Lage, im Rahmen des geltenden Rechts und unter Beachtung des Ressortprinzips Vorgaben für landesplanerische und fachplanerische Verfahren zu geben und diese auch in den jeweiligen Verfahren durchzusetzen. Sie würde sich durch eine gesetzliche Regelung originärer landespolitischer Gestaltungsmöglichkeiten ohne Not Fesseln anlegen. Gerade die Vorgänge in den Montanrevieren haben gezeigt, daß schnelles Handeln oft geboten ist. Dies würde durch die Formalitäten des vorgesehenen Verfahrens eher behindert.

Zu Absatz 2:

Sollte der Landtag dem Vorschlag der Landesregierung zu Absatz 1 folgen, so ist die in Absatz 2 vorgesehene Beteiligungsregelung unbedingt erforderlich. Wir weisen aber auf unsere vorstehenden Bedenken hinsichtlich der dadurch bewirkten Schwerfälligkeit des Verfahrens hin.

Zu Absatz 3:

Die rechtliche Qualität des "raumordnerischen Leitbildes" verbleibt auch nach der Formulierung des Absatz 3 in einer Grauzone. Offenbar soll es lediglich Abwägungsmaterial darstellen. Wenn die Landesregierung aber ein so aufwendiges Verfahren wählen muß, dann wäre zu erwägen, dem "raumordnerischen Leitbild" auch den Charakter eines "ziels der Raumordnung und Landesplanung" beizulegen und es inhaltlich auf landesplanerisch mögliche Zielansagen zu beschränken. Andernfalls würde ein von Politik und Verwaltung kaum noch

unterscheidbares System

- "einfacher", im Rahmen des Ressortprinzips zu vollziehender Kabinettsbeschlüsse,
 - "raumordnerischer Leitbilder" als Abwägungsmaterial und
 - förmlicher Ziele der Raumordnung und Landesplanung, diese wiederum entfaltet in
 - Landesentwicklungsprogramm,
 - Landesentwicklungsplänen,
 - Gebietsentwicklungsplänen und Braunkohlenplänen
- geschaffen. In dieses komplizierte System müßte sich ggf. noch die Umsetzung des bundesrechtlich vorzuziehenden "Raumordnungsverfahrens" einfügen.

Schon jetzt lassen sich Landesentwicklungspläne de facto nur durch Zusammenschreiben der Gebietsentwicklungspläne herstellen (siehe Landesentwicklungsplan III). Das neue System würde die planokratische Tendenz, mit immer neuen Planinstrumenten letzten Endes immer dasselbe auszusagen, noch verstärken. Die gegenseitige Vernetzung der Instrumente würde dabei aber zur vollständigen Lähmung der - fichtig verstanden durchaus notwendigen - Landesplanung führen.

MMV 10 / 1989

4. Als § 13a wird eingefügt:

§ 13a

Raumordnerische Leitbilder

(1) In Raumordnerischen Leitbildern werden auf der Grundlage von Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplänen für vielschichtige raumbedeutsame Aufgabenstellungen, die von besonderer Bedeutung für die Landesentwicklung sind, zu bestimmten Sachbereichen Konzepte entwickelt, die grundlegende Auslagen der Landesregierung enthalten.

(2) Raumordnerische Leitbilder werden in einem nicht-förmlichen Verfahren von der Landesplanungsbehörde nach Beteiligung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlensausschusses im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtages erarbeitet und durch die Landesregierung beschlossen. Die Landesplanungsbehörde hat Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Zusammenschlüsse zu beteiligen.

(3) Die Raumordnerischen Leitbilder sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von der gesamten Landesverwaltung, allen mit städtischen Aufgaben des Landes betrauten Stellen, den Bezirksplanungsräten und dem Braunkohlensausschuß zu berücksichtigen.

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

Die Einführung eines "Raumordnerischen Leitbildes" wird abgelehnt
(§ 13 a LP16)

Begründung:

Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne sowie die Braunkohlpläne stellen in ihrer Gesamtheit ein positiv zu bewertendes geschlossenes Planungssystem dar. Die Bestrebungen zur Novellierung des Landesplanungsrechts müssen von dem Gedanken bestimmt sein, zu einer Entfeinerung sowohl der Planungsinhalte als auch der gesetzlichen Vorschriften zu gelangen. Diesem Bestreben widerspricht die beabsichtigte Hinzufügung eines weiteren Planungsinstrumentes. Im übrigen wird die Auffassung vertreten, daß es der Landesregierung unbenommen bleibt, politische Zielvorstellungen zu entwickeln. Diese gehören jedoch nicht in das Landesplanungsrecht. Dort sind Ziele der Landesplanung zu erarbeiten, die zu **b e a c h t e n** sind. Das beabsichtigte "Zwischending", das im nicht-förmlichen Verfahren erarbeitet werden soll und dann zu **b e r u c k s i c h t i g e n** sein soll, würde nicht nur zu einer Vermehrung der Planungsinstrumente, sondern in der Praxis auch dazu führen, daß man in den Fällen, in denen man mit den Landesentwicklungsplänen nicht weiterkommt und auch mit dem Raumordnungsverfahren keine Lösung findet, zu dem am leichtesten anwendbaren Instrument greifen würde. Wegen der starken Ähnlichkeiten im Verfahren mit einem vorstellbaren Raumordnungsverfahren würde zudem unklar bleiben, was nunmehr verbindlich sei und was nur zu berücksichtigen sei, wobei zum letzteren anzumerken ist, daß die Ergebnisse der Leitentscheidung allenfalls Abwägungsmaterial sein könnten.

Um zudem dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes ein stärkeres Gewicht beizumessen, ist es unbedingt notwendig, Vorstellungen über das Raumordnungsverfahren zu entwickeln und damit die vorgelegte Teilnovelle zurückzunehmen.

MMV 10 / 1989

4. Als § 13a wird eingefügt:

§ 13a

Raumordnerische Leitbilder

(1) In Raumordnerischen Leitbildern werden auf der Grundlage von Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplänen für vielschichtige raumbedeutende Aufgabenstellungen, die von besonderer Bedeutung für die Landesentwicklung sind, zu bestimmten Sachbereichen Konzepte entwickelt, die grundlegende Aussagen der Landesregierung enthalten.

(2) Raumordnerische Leitbilder werden in einem nicht-förmlichen Verfahren von der Landesplanungsbehörde nach Beteiligung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlensausschusses im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtages erarbeitet und durch die Landesregierung beschlossen. Die Landesplanungsbehörde hat Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Zusammenschlüsse zu beteiligen.

(3) Die Raumordnerischen Leitbilder sind bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen von der gesamten Landesverwaltung, allen mit staatlichen Aufgaben des Landes betrauten Stellen, den Bezirksplanungsräten und dem Braunkohlensausschuß zu berücksichtigen."

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Die vorgesehene Einführung des "Raumordnerischen Leitbildes" als neues Instrument der Landesplanung wird entschieden abgelehnt.

Nach dem Entwurf ist unklar, welchen Inhalt solche Leitbilder haben können und wie ihre Rechtswirkung aussuchen soll. Bereits nach dem gegenwärtigen Rechtsstand hat die Landesregierung die Möglichkeit, durch Kabinettsbeschluss und ministerielle Weisungen ihre Entscheidungen für sämtliche Landesbehörden verbindlich zu machen. Eine Pflicht zur "Berücksichtigung" von politischen Leitentscheidungen der Landesregierung für die Bezirksplanungsräte und den Braunkohlensausschuß besteht, weil solche Entscheidungen auch nach geltendem Recht in die Abwägung einzubeziehen sind. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur "Beachtung" der Leitbilder soll nach dem Entwurf nicht begründet werden.

Rechtlich muß bezweifelt werden, ob die Aufnahme eines landesplanerischen Instruments, das weder "Programm" noch "Plan" sein soll, mit § 5 Abs. 1 des Bundesraumordnungsgesetzes vereinbar ist. Wenn der vorgeschlagene § 13 a die Landesregierung auf ein bestimmtes Verfahren für das Zustandekommen von Regierungsentscheidungen mit räumlichem Bezug festlegen soll, ist er darüber hinaus auch erheblichen landesverfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt, weil die der Landesregierung verfassungsmäßig eingeräumten Handlungsmöglichkeiten nicht durch einfaches Gesetz beschnitten werden können. Soll die Landesregierung auch weiterhin unabhängig von § 13 a tätig werden können, ist diese Bestimmung überflüssig, denn auch nach geltendem Recht ist die Landesregierung nicht gehindert, freiwillig die Bezirksplanungsräte und den Braunkohlensausschuß zu beteiligen, im Einvernehmen der zuständigen Ministerien zu handeln, die Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Zusammenschlüsse zu beteiligen oder auch das Benehmen mit den für die Landesplanung zuständigen Ausschüsse des Landtages herzustellen.

Vor allem auch die Erfahrungen mit den Leitentscheidungen der Landesregierung zur Steinkohle- und Braunkohlepolitik haben gezeigt, daß die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen vollausgenügen.

MMV 10 / 1969

4. Als § 13a wird eingefügt:

„§ 13a

Raumordnerische Leitbilder

(1) In Raumordnerischen Leitbildern werden auf der Grundlage von Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplänen für vielschichtige raumbedeutende Aufgabenstellungen, die von besonderer Bedeutung für die Landesentwicklung sind, zu bestimmten Sachbereichen Konzepte entwickelt, die grundlegende Aussagen der Landesregierung enthalten.

(2) Raumordnerische Leitbilder werden in einem nicht-förmlichen Verfahren von der Landesplanungsbehörde nach Beteiligung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtages erarbeitet und durch die Landesregierung beschlossen. Die Landesplanungsbehörde hat Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Zusammenschlüsse zu beteiligen.

(3) Die Raumordnerischen Leitbilder sind bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen von der gesamten Landesverwaltung, allen mit staatlichen Aufgaben des Landes betrauten Stellen, den Bezirksplanungsräten und dem Braunkohlenaussschuß zu berücksichtigen.“

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DÜSSELDORF

In Nordrhein-Westfalen besteht bereits heute eine enge Verzahnung der kommunalen Planung und der Landesplanung. Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne in Verbindung mit den hieran anzupassenden Bauleitplänen erreichen eine Planungsdeckichte, die nicht durch neue planerische Instrumente weiter verdichtet und damit noch komplizierter werden sollte.

Der Bezirksplanungsrat Düsseldorf ist daher der Auffassung, daß die Einführung eines gesetzlich normierten "Raumordnerischen Leitbildes" nicht zu einer weiteren Verdichtung der Planung führen darf. Es muß eher darum gehen, durch die Zusammenfassung verschiedener einzelner Landesentwicklungspläne zu einer Vereinheitlichung in einem Gesamt-Landesentwicklungsplan zu gelangen. Der räumlichen und strukturellen Entwicklung dürfen keine unnötigen Fesseln auferlegt und die Flexibilität staatlichen und kommunalen Handelns nicht beeinträchtigt werden.

Eine Entfeinerung und umsetzungsbezogene Straffung der Planung, die schnellere Konfliktlösung möglich macht, erscheinen dem Bezirksplanungsrat als der richtigere Weg. Dazu gehört insbesondere eine frühzeitige und intensivere Zusammenarbeit der Regionalplanung mit der räumlichen Fachplanung.

Der Bezirksplanungsrat Düsseldorf ist der Überzeugung, daß er bei der Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne und auch des Abfallentsorgungsplanes bewiesen hat, daß er komplexe, regionale Probleme in regionaler Verantwortung angehen und lösen kann. Es wird daher kein Bedarf für ein zusätzliches Instrument auf der Ebene der Landesplanungsbehörde gesehen. Allerdings sollte geprüft werden, wie die Stellung des Bezirksplanungsrates gestärkt werden könnte, um diese Einrichtung gerade für die Lösung schwieriger und komplexer Entscheidungen noch besser für die regionale Entwicklung nutzen zu können.

MMV 10 / 1969

4. Als § 13a wird eingefügt:

§ 13a

Raumordnerische Leitbilder

(1) In Raumordnerischen Leitbildern werden auf der Grundlage von Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplänen für vielschichtige raumbedeutsame Aufgabenstellungen, die von besonderer Bedeutung für die Landesentwicklung sind, zu bestimmten Sachbereichen Konzepte entwickelt, die grundlegende Aussagen der Landesregierung enthalten.

(2) Raumordnerische Leitbilder werden in einem nicht-förmlichen Verfahren von der Landesplanungsbehörde nach Beteiligung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtages erarbeitet und durch die Landesregierung beschlossen. Die Landesplanungsbehörde hat Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Zusammenschlüsse zu beteiligen.

(3) Die Raumordnerischen Leitbilder sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von der gesamten Landesverwaltung, allen mit staatlichen Aufgaben des Landes betrauten Stellen, den Bezirksplanungsräten und dem Braunkohlenausschuß zu berücksichtigen.

IHK

NW

VEREINIGUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Besonders kritisch wird aus der Sicht der Wirtschaft die vorgesehene gesetzliche Einführung eines "Raumordnerischen Leitbildes" gesehen. Die verbale Konfliktbeschreibung und Konfliktlösung verschlechtert die Durchschaubarkeit der Planungsvorgänge und verschleiern die Verantwortlichkeiten.

Im Rahmen des geltenden Rechts besteht nach wie vor die Möglichkeit, Vorgaben für landesplanerische und fachplanerische Verfahren zu geben und diese auch durchzusetzen. Dazu bedarf es keiner gesonderten gesetzlichen Regelung in einem vor allen Dingen auch noch nicht förmlichen Verfahren.

Die Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen treten deshalb dafür ein, auf dieses zusätzliche informelle Instrument zu verzichten.

Die Landesplanung sollte auf zusätzliche Instrumente wie das "Raumordnerische Leitbild" verzichten. Hinsichtlich der Landesentwicklungspläne darf nicht der Landesentwicklungsplan III das zentrale Gerüst für alle Entscheidungen sein. Der Landesentwicklungsplan III wirft Konflikte auf, bietet aber keine Lösung für die Beseitigung dieser Konflikte an.

Es muß daher ein Planungsinstrument geschaffen werden, das die Raumansprüche der Wirtschaft, der öffentlichen Hände und sonstiger Bedarfsträger abwägt mit den Belangen des Umweltschutzes und der Freiraumsicherung.

WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

Die Schaffung von raumordnerischen Leitbildern, die in einem nicht förmlichen Verfahren erarbeitet werden sollen, wird abgelehnt.

Das vorhandene landesplanerische Instrumentarium mit dem Landesentwicklungsprogramm, den Landesentwicklungsplänen, den Gebietsentwicklungsplänen und den Braunkohlplänen reicht in der Praxis aus. Ein in einem nicht förmlichen Verfahren erarbeitetes raumordnerisches Leitbild, das, wie in der Begründung dargelegt, neben der Darstellung räumlicher Nutzungen auch der Aufstellung von Entscheidungskriterien dienen soll, stärkt den planerischen Zentralismus und schwächt die kommunale Planungshoheit wie auch die Funktionen der Bezirksplanungsräte.

MMV 10 / 1969

4. Als § 13a wird eingefügt:

- § 13a

Raumordnerische Leitbilder

(1) In Raumordnerischen Leitbildern werden auf der Grundlage von Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplänen für vielschichtige raumbedeutende Aufgabenstellungen, die von besonderer Bedeutung für die Landesentwicklung sind, zu bestimmten Sachbereichen Konzepte entwickelt, die grundlegende Aussagen der Landesregierung enthalten.

(2) Raumordnerische Leitbilder werden in einem nicht- förmlichen Verfahren von der Landesplanungsbehörde nach Beteiligung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtages erarbeitet und durch die Landesregierung beschlossen. Die Landesplanungsbehörde hat Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Zusammenschlüsse zu beteiligen.

(3) Die Raumordnerischen Leitbilder sind bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen von der gesamten Landesverwaltung, allen mit staatlichen Aufgaben des Landes betrauten Stellen, den Bezirksplanungsräten und dem Braunkohlensauschuß zu berücksichtigen.

Der Präsident
der
Landwirtschaftskammer
Rheinland

Es ist davon auszugehen, daß durch die "raumordnerischen Leitbilder" insbesondere landwirtschaftliche Belange berührt werden, da der Freiraum in erster Linie landwirtschaftliche Flächen umfaßt. Aus diesem Grunde ist durch Ausführungsregelungen sicherzustellen, daß die Landwirtschaft zum frühestmöglichen Verfahrensstand am Erarbeitungsverfahren für die raumordnerischen Leitbilder beteiligt wird. Der Hinweis in der Begründung auf Seite 24, daß es je nach Verfahrensstand zweckmäßig sein kann, unter anderem Kammern und Fachverbände in den Kreis der Beteiligten einzubeziehen, ist nicht ausreichend.

MMV 10 / 1969

26

4. Als § 13a wird eingefügt:

§ 13a

Raumordnerische Leitbilder

(1) In Raumordnerischen Leitbildern werden auf der Grundlage von Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplänen für vielschichtige raumbedeutende Aufgabenstellungen, die von besonderer Bedeutung für die Landesentwicklung sind, zu bestimmten Sachbereichen Konzepte entwickelt, die grundlegende Aussagen der Landesregierung enthalten.

(2) Raumordnerische Leitbilder werden in einem nicht-förmlichen Verfahren von der Landesplanungsbehörde nach Beteiligung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtages erarbeitet und durch die Landesregierung beschlossen. Die Landesplanungsbehörde hat Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Zusammenschlüsse zu beteiligen.

(3) Die Raumordnerischen Leitbilder sind bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen von der gesamten Landesverwaltung, allen mit staatlichen Aufgaben des Landes betrauten Stellen, den Bezirksplanungsräten und dem Braunkohlenaussschuß zu berücksichtigen.

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt
Nordrhein-Westfalen e.V.

(zu § 13a Abs. 2):

Das Instrument der Raumordnerischen Leitbilder wird grundsätzlich begrüßt, da es die Möglichkeit eröffnet, ökologische Aspekte mit dem erforderlichen Gewicht in die Leitbilder mit einzubeziehen.

Raumordnerische Leitbilder sollen im Spannungsfeld von Ökonomie und Ökologie für bestimmte Sachbereiche Lösungsmöglichkeiten für die Landesplanung aufzeigen. Da die Erarbeitung des Raumordnerischen Leitbildes in einem nicht förmlichen Verfahren erfolgen soll, ist eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nicht vorgesehen. Eine Binziehung der Naturschutzverbände "je nach Verfahrensstand" (Begründung S. 24 Drs. 10/2734) als "kann-Vorschrift" erscheint unzureichend, zumal ökologische Belange im oben skizzierten Spannungsfeld immer berührt sein werden.

Naturschutz-
verband
Deutscher
Bund für
Vogelschutz

Stellungnahme des

Deutscher Bundes für Vogelschutz und des
Bund für Umwelt und Naturschutz

Wir begrüßen die Einführung der Raumordnerischen Leitbilder als neues Instrument in das Landesplanungsgesetz.

Durch die Raumordnerischen Leitbilder kann auch den Belangen der Ökologie in einem frühen Stadium mehr Raum zugestanden werden. Wir halten es aber für wichtig, daß die Naturschutzverbände an der Konzeptentwicklung beteiligt werden. Das sollte nicht der Landesplanungsbehörde überlassen bleiben, sondern muß im Gesetz geregelt sein.

Formulierungsvorschlag des DBV und BUND:

§ 13a Absatz 2 Satz 1

"Raumordnerische Leitbilder werden in einem nicht-förmlichen Verfahren von der Landesplanungsbehörde nach Beteiligung der Bezirksplanungsräte, des Braunkohlenaussschusses und der anerkannten Naturschutzverbände im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen ..."

MMV 10 / 1969

**Nordrhein- Westfälischer
Städte- und Gemeindebund**

Eine Bürgerbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung und Aufstellung von Gebietsentwicklungsplänen ist nicht einzuführen.

Begrüßt wird die Absicht des Gesetzgebers, mit Abs. 4 in Form eines "Dringlichkeitsbeschlusses" des Vorsitzenden und eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Bezirksplanungsrates das Änderungsverfahren des Gebietsentwicklungsplanes zu beschleunigen.

Der weitere Vorschlag in Abs. 5 dieser Bestimmung, einen strikten Automatismus der Änderung bestehender Gebietsentwicklungspläne herzustellen, wenn Ziele in einem Landesentwicklungsplan geändert worden sind und diese neuen Ziele des Landesentwicklungsplanes ihre Entsprechung nicht in den Gebietsentwicklungsplänen finden, wird für nicht praktikabel gehalten.

Begründung:

Eine Bürgerbeteiligung sollte in keinem Falle eingeführt werden, da diese Planungsstufe und auch die Aussagen eines Gebietsentwicklungsplanes sich nicht für eine Bürgerbeteiligung eignen.

Die neu vorgeschlagene Formulierung in Abs. 5 kann nicht befriedigen. Der vorgeschriebene Automatismus einer Anpassung der Gebietsentwicklungsplanung begründet die Gefahr des ständigen Eingreifens der Landesplanungsbehörde in nachgeordnete Planungen. Deshalb ist das automatische Greifen, wie es sich nach Auffassung des MÜML "aus der Systematik des Landesplanungsgesetzes" ergibt, verfahrensmäßig nicht zu akzeptieren. Die gesamte Planung wird nämlich ansonsten einer erheblichen Unsicherheit ausgesetzt. Es wird daher vorgeschlagen, die alte Regelung beizubehalten, wonach bis zur Anpassung eines Gebietsentwicklungsplanes an einen geänderten Landesentwicklungsplan die Ziele des (alten) Landesentwicklungsplanes maßgeblich sind.

§ 15 wird wie folgt geändert:

6. a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Gebietsentwicklungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; die Regelungen des § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 3 finden keine Anwendung. Der Gebietsentwicklungsplan soll spätestens zehn Jahre nach seiner Genehmigung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden.“

b) Als Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Gebietsentwicklungsplan soll spätestens 10 Jahre nach seiner Genehmigung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden. Wenn Ziele in einem Landesentwicklungsplan geändert worden sind, muß der Gebietsentwicklungsplan geändert werden, soweit er den neuen Zielen des Landesentwicklungsplanes nicht entspricht.“

(4) Der Gebietsentwicklungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; die Regelungen des § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 3 finden keine Anwendung. Der Gebietsentwicklungsplan soll spätestens zehn Jahre nach seiner Genehmigung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden.

MMV 10 / 1969

§. 15 wird wie folgt geändert:

6. a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Gebietsentwicklungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt, geändert werden; die Regelungen des § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 3 finden keine Anwendung. Änderungen eines Gebietsentwicklungsplanes können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nicht die Grundzüge der Planung berührt werden; die Vereinfachung kann sich auf die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten, soweit ihre Beteiligung nicht zwingend vorgeschrieben ist, und auf die Beteiligungsfrist beziehen. Darüber hinaus genügt in vereinfachten Verfahren für die Eröffnung des Erhebungsverfahrens der Beschluß des Vorsitzenden und eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Bezirksplanungsausschusses; bestätigt der Bezirksplanungsausschuss bei seiner nächsten Sitzung diesen Beschluß nicht, hat die Bezirksplanungsbehörde die Erarbeitung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes einzustellen.“

b) Als Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Gebietsentwicklungsplan soll spätestens 10 Jahre nach seiner Genehmigung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden. Wenn Ziele in einem Landesentwicklungsplan geändert worden sind, muß der Gebietsentwicklungsplan geändert werden, soweit er den neuen Zielen des Landesentwicklungsplanes nicht entspricht.“

(4) Der Gebietsentwicklungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; die Regelungen des § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 3 finden keine Anwendung. Der Gebietsentwicklungsplan soll spätestens zehn Jahre nach seiner Genehmigung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden.

Stellungnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung am 21. November 1988.

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt
Nordrhein-Westfalen e.V.

Naturschutz-
verband
Deutscher
Bund für
Vogelschutz

Stellungnahme des

Deutschen Bundes für Vogelschutz und des

Bund für Umwelt und Naturschutz

(zu § 15 Abs. 4):

Ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung eines Gebietsentwicklungsplanes darf nicht dazu führen, daß der Kreis der Beteiligten derart abgegrenzt wird, daß die anerkannten Naturschutzverbände hierin nicht mehr enthalten wären. Dies würde der Zielsetzung dieses Entwurfes, zu einer stärkeren ökologischen Orientierung der Landesplanung zu gelangen, entgegenstehen.

(zu § 15 Abs. 5):

Um die Zahl der Änderungsverfahren nicht zu groß anwachsen zu lassen, ist eine möglichst frühzeitige Überprüfung des Gebietsentwicklungsplanes zu fordern. Wenn es dann zu einem Änderungsverfahren kommt, ist zugleich ein raumordnerisches Verfahren zur Überprüfung der Umweltverträglichkeit der geplanten Änderung zu verlangen.

Außerdem wird in diesem Zusammenhang ein modernes ökologieorientiertes Raumordnungskataster im Sinne einer Flächenhaushaltswirtschaft gefordert.

MMV 10/1969

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Teile des Gebietsentwicklungsplanes
können vorweg genehmigt werden; es
können Teile des Gebietsentwicklungspla-
nes von der Genehmigung ausgenommen
werden.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Genehmigung von Gebietsentwick-
lungsplänen wird im Gesetz- und Verord-
nungsblatt für das Land Nordrhein-West-
falen bekanntgemacht.“

§ 16

Genehmigung und Bekanntmachung

(1) Die Gebietsentwicklungspläne bedürfen der
Genehmigung der Landesplanungsbehörde; diese
entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich
zuständigen Landesministern. Teile des Gebietsent-
wicklungsplanes können vorweg genehmigt wer-
den.

(2) Die Genehmigung von Gebietsentwicklungsplä-
nen wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-
Westfalen bekanntgemacht. Der in der Bekanntma-
chung bezeichnete Plan wird bei der Landesplan-
ungsbehörde sowie bei der Bezirksplanungsbe-
hörde und den Kreisen und Gemeinden, auf deren
Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für
jedermann niedergelegt; in der Bekanntmachung
wird darauf hingewiesen.

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Wir schlagen vor, b) zu streichen.

Begründung: Es sollte bei der Bekanntmachung der Genehmigung im
Ministerialblatt verbleiben, um dem Mißverständnis
vorzubeugen, daß es sich um ein materielles Gesetz
handele.

MMV 10 / 1969

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in einem wiederholten Erörterungstermin“ gestrichen.

§ 20

Anpassung der Bauleitplanung

(1) Um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.

(2) Außer sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.

(3) Wenn die Bezirksplanungsbehörde es für geboten hält, sind die Planungsabsichten der Gemeinde mit ihr zu erörtern. Kommt in einem wiederholten Erörterungstermin eine Einigung nicht zustande, so befindet die Bezirksplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksplanungsrat über die nicht ausgearbeiteten Bedenken. Sie kann hierbei die Festsetzung treffen, daß die Planungsabsichten den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht angepaßt sind; dabei sind die Abweichungen im einzelnen zu bezeichnen.

(4) Trifft die Bezirksplanungsbehörde eine solche Festsetzung, so hat sie der Landesplanungsbehörde über den Sachverhalt zu berichten; der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Entsprechendes gilt, wenn der Bezirksplanungsrat sein Einvernehmen zur Entscheidung der Bezirksplanungsbehörde nach Absatz 3 Satz 2 nicht erreicht hat; dem Bezirksplanungsrat ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht der Bezirksplanungsbehörde Stellung zu nehmen.

(5) Die Landesplanungsbehörde entscheidet über die nicht ausgearbeiteten Bedenken im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern. Sie teilt ihre Entscheidung den Betroffenen mit.

(6) Die Gemeinde hat vor Beginn des Verfahrens nach § 2a Abs. 6 Bundesbaugesetz der Bezirksplanungsbehörde eine Ausfertigung des Entwurfs des Bauleitplanes zuzuleiten. Die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes wird hierdurch nicht gehindert. Außer sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb der Auslegungsfrist nach § 2a Abs. 6 Bundesbaugesetz so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß gegenüber dem Entwurf des Bauleitplanes landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden. Im übrigen gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.

(7) Ist die Bezirksplanungsbehörde bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines darauf aus entwickelten verbindlichen Bauleitplanes ihrer erneuten Beteiligung nicht.

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Wir vertreten die Auffassung, daß das in § 20 geregelte Verfahren ein nicht förmliches, im wesentlichen der Information und Meinungsbildung dienendes Vorverfahren darstellt. Rechtverbindlich ist schließlich allein das bundesrechtlich geregelte Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren für den beschlossenen Bauleitplan.

zu d):

Wir bitten, es bei der geltenden Fassung des Absatz 7 zu belassen.

Begründung:

Das Verhältnis zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) ist bundesrechtlich abschließend geregelt. Danach ist ein Bebauungsplan grundsätzlich auch dann aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, wenn zwischen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und dem Flächennutzungsplan keine vollständige Übereinstimmung mehr besteht. Dies ist ein Gebot der Planungs- und Rechtssklarheit. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß eine vollständige Übereinstimmung und der Bauleitplanung zumeist nur für die „planerische Sekunde“ der Genehmigung des Flächennutzungsplans besteht. So entsteht z.B. automatisch mit der Verabschiedung des Änderungsgesetzes zum Landesentwicklungsplan eine Nicht-Übereinstimmung zwischen dem Landesentwicklungsprogramm und sämtlichen Flächennutzungsplänen im Lande, weil der neue Inhalt des Landesentwicklungsprogramms es handelt sich um Ziele der Raumordnung und Landesplanung - naturgemäß noch nicht in die Flächennutzungspläne eingegangen sein kann.

MMV 10 / 1989

Die Lebenswirklichkeit steht einem stets über alle Ebenen geschlossenen Planungssystem entgegen. Diese Geschlossenheit sollte daher auch nicht im Ansatz einem Gesetz unterstellt werden. Gerade in einem auf Strukturwandel angewiesenen und hochverdichteten Land wie Nordrhein-Westfalen ist die nicht vollständige Übereinstimmung der Normalfall, nicht ein „Unfall“. Das Landesplanungsrecht trägt diesem Lebensschverhalt auch durch die Regelungen über das Planungsgebot Rechnung, mit dem schwere Fehlentwicklungen verhindert werden können, aber andererseits eine so hohe Hürde gesetzt ist (Beschluß der Landesregierung und Entschädigungspflicht), daß davon nicht bei unbedeutenden Diskrepanzen Gebrauch gemacht wird. Dieses ausgewogene System würde durch die Regelung des Absatz 7 aufgehoben. Ein ständiges Gezerre zwischen der Bürokratie des Regierungspräsidenten und der Gemeinde wäre die Folge.

§. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Bereich der Bauleitplanung der Gemeinde davon ausgehen, daß landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in einem wiederholten Erörterungstermin“ gestrichelt.

- § 20
Anpassung der Bauleitplanung
- (1) Um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Bereich der Bauleitplanung der Gemeinde davon ausgehen, daß landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.
- (2) Außer sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.
- (3) Wenn die Bezirksplanungsbehörde es für geboten hält, sind die Planungsabsichten der Gemeinde mit ihr zu erörtern. Kommt in einem wiederholten Erörterungstermin eine Einigung nicht zustande, so befindet die Bezirksplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksplanungsrat über die nicht ausgedrückten Bedenken. Sie kann hierbei die Feststellung treffen, daß die Planungsabsichten den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht angepaßt sind; dabei sind die Abweichungen im einzelnen zu bezeichnen.
- (4) Trifft die Bezirksplanungsbehörde eine solche Feststellung, so hat sie der Landesplanungsbehörde über den Sachverhalt zu berichten; der Bericht ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Entsprechendes gilt wenn der Bezirksplanungsrat sein Einvernehmen zur Entscheidung der Bezirksplanungsbehörde nach Absatz 3 Satz 2 nicht erteilt hat; dem Bezirksplanungsrat ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht der Bezirksplanungsbehörde Stellung zu nehmen.
- (5) Die Landesplanungsbehörde entscheidet über die nicht ausgedrückten Bedenken im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern. Sie teilt ihre Entscheidung den Betroffenen mit.
- (6) Die Gemeinde hat vor Beginn des Verfahrens nach § 2a Abs. 6 Bundesbaugesetz der Bezirksplanungsbehörde eine Ausfertigung des Entwurfs des Bauleitplanes zuzuleiten. Die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes wird hierdurch nicht gehemmt. Außer sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb der Auslegungfrist nach § 2a Abs. 6 Bundesbaugesetz, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß gegenüber dem Entwurf des Bauleitplanes landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden. Im übrigen gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.
- (7) Ist die Bezirksplanungsbehörde bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten verbindlichen Bauleitplanes ihrer erneuten Beteiligung nicht.

- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Die Gemeinde hat vor Beginn des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch der Bezirksplanungsbehörde eine Ausfertigung des Entwurfs des Bauleitplanes zuzuleiten. Die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes wird hierdurch nicht gehemmt. Außer sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“
- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) Ist die Bezirksplanungsbehörde bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten verbindlichen Bauleitplanes ihrer erneuten Beteiligung nur, wenn und soweit die Bezirksplanungsbehörde den vorbereitenden Bauleitplan nach Anhörung der Gemeinde für unangepaßt erklärt hat.“

nach
Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Ganz besonders bemerkenswert ist, daß für die Erklärung „nicht angepaßt“ der Regierungspräsident ohne Mitwirkung des Bezirksplanungsrates zuständig sein soll und daß keinerlei einschränkende Kriterien gesetzt werden, obwohl es sich oft um Beurteilungs- und Einschätzungsfragen handeln dürfte. Über diesen Weg wird die Bauleitplanung weitgehend bei den Regierungspräsidenten „abgeliefert“. Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht erst am 09.12.1987 festgestellt:

„Mit der Zuweisung der Bauleitplanung an die Gemeinden als eigene Angelegenheit stärkt das Bundesbaurecht die Sachnähe der örtlichen Ebene und sichert die Planentscheidungen gegen Eingriffe einer ortsfernen Fachaufsicht ab. Damit wird zugleich gewährleistet, daß neben der Initiative auch die Verantwortung für die Bauleitpläne eindeutig im örtlichen Bereich, nämlich bei der Gemeinde und ihrem von den Gemeindebürgern gewählten Organ liegt“ (Beschluss vom 09.12.1987 - 2 BvL 16/84 - in Sachen Zuständigkeitsregelung für den Flächennutzungsplan im Saarland).

Diese hier enthaltene Einschätzung des Ranges der Bauleitplanung durch das höchste Gericht sollte auch bei der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Landesplanung und Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen Beachtung finden.

MMV 10 / 1969

8. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.“
- „(2) Außer sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in einem wiederholten Erörterungstermin“ gestrichen.

§ 20

Anpassung der Bauleitplanung

(1) Um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.

(2) Außer sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.

(3) Wenn die Bezirksplanungsbehörde es für geboten hält, sind die Planungsabsichten der Gemeinde mit ihr zu erörtern. Kommt in einem wiederholten Erörterungstermin eine Einigung nicht zustande, so befiehlt die Bezirksplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksplanungsrat über die nicht ausgearbeiteten Bedenken. Sie kann hierbei die Feststellung treffen, daß die Planungsabsichten den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entsprechen sind; dabei sind die Abweichungen im einzelnen zu bezeichnen.

(4) Trifft die Bezirksplanungsbehörde eine solche Feststellung, so hat sie der Landesplanungsbehörde über den Sachverhalt zu berichten; der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Entsprechendes gilt, wenn der Bezirksplanungsrat sein Einvernehmen zur Entscheidung der Bezirksplanungsbehörde nach Absatz 3 Satz 2 nicht erreicht hat; dem Bericht der Bezirksplanungsbehörde Stellung zu nehmen.

(5) Die Landesplanungsbehörde entscheidet über die nicht ausgearbeiteten Bedenken im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern. Sie teilt ihre Entscheidung den Betroffenen mit.

(6) Die Gemeinde hat vor Beginn des Verfahrens nach § 2a Abs. 6 Bundesbaugesetz der Bezirksplanungsbehörde eine Ausfertigung des Entwurfs des Bauleitplanes zuzuleiten. Die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes wird hierdurch nicht gehemmt. Außer sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb der Auslegungstermine nach § 2a Abs. 6 Bundesbaugesetz, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß gegenüber dem Entwurf des Bauleitplanes landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden. Im übrigen gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.

(7) Ist die Bezirksplanungsbehörde bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten verbindlichen Bauleitplanes ihrer erneuten Beteiligung nicht.

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

Die geltende Bestimmung des § 20 LPiG muß unverändert aufrechterhalten bleiben.

Eine weitere Regelung, wie sie der Regierungsentwurf in § 20 LPiG vorsieht, ist mit der grundsätzlichen Planungshoheit unvereinbar und wird daher strikt abgelehnt.

Begründung:

Die Bestimmung des § 20 LPiG befaßt sich mit der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Nach den Vorstellungen, wie sie im Vorentwurf des MJRL enthalten waren, die in dieser Form im Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes nicht wiederzufinden sind, sollte die Bezirksplanungsbehörde die Möglichkeit erhalten, den Flächennutzungsplan für unangepaßt zu erklären oder die Gemeinde darauf hinzuweisen, daß eine Überprüfung der Anpassung angezeigt sei. Anlaßlich der mit dem NStG durchgeführten bisherigen Besprechungen ist angekündigt worden, daß hierzu noch ein Erlaß käme. Gegen diese Absichten sind seitens des NStG erhebliche Bedenken geltend gemacht worden. Wenngleich gegenüber dem Vorentwurf im Regierungsentwurf eine Rücknahme entsprechender Äußerungen erfolgt ist, müssen nach wie vor gegenüber der Formulierung der Absätze 1 und 7 des § 20 LPiG Bedenken erhoben werden.

Gegenüber der geltenden Fassung des Abs. 1, wonach die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen hat, welche Ziele der Raumordnung und Landesplanung bestehen, soll die Neufassung für die Anfragepflicht vorschreiben, ob den Planungsabsichten der Gemeinde Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen. Während das geltende Recht von der Feststellung eines Sachverhaltes ausgeht, weist die Neufassung der Bezirksplanungsbehörde eine eigenständige (authentische) Wertungskompetenz zu, die im Verhältnis von Behörden zueinander absolut ungewöhnlich ist.

MMV 10 / 1989

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in einem wiederholten Erörterungstermin“ gestrichen.

Auszug

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 20

Anpassung der Bauleitplanung

(1) Um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.

(2) Außer sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.

(3) Wenn die Bezirksplanungsbehörde es für geboten hält, sind die Planungsabsichten der Gemeinde mit ihr zu erörtern. Kommt in einem wiederholten Erörterungstermin eine Einigung nicht zustande, so befindet die Bezirksplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksplanungsrat über die nicht ausgedrückten Bedenken. Sie kann hierbei die Festsetzung treffen, daß die Planungsabsichten den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht angepaßt sind; dabei sind die Abweichungen im einzelnen zu bezeichnen.

(4) Trifft die Bezirksplanungsbehörde eine solche Festsetzung, so hat sie der Landesplanungsbehörde über den Sachverhalt zu berichten; der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Entsprechendes gilt wenn der Bezirksplanungsrat sein Einvernehmen zur Entscheidung der Bezirksplanungsbehörde nach Absatz 3 Satz 2 nicht erteilt hat; dem Bezirksplanungsrat ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht der Bezirksplanungsbehörde Stellung zu nehmen.

(5) Die Landesplanungsbehörde entscheidet über die nicht ausgedrückten Bedenken im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern. Sie teilt ihre Entscheidung den Betroffenen mit.

(6) Die Gemeinde hat vor Beginn des Verfahrens nach § 2a Abs. 6 Bundesbaugesetz der Bezirksplanungsbehörde eine Ausfertigung des Entwurfs des Bauleitplanes zuzuleiten. Die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes wird hierdurch nicht gehemmt. Außer sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb der Auslegungsfrist nach § 2a Abs. 6 Bundesbaugesetz, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß gegenüber dem Entwurf des Bauleitplanes landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden. Im übrigen gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.

(7) Ist die Bezirksplanungsbehörde bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines darauf entwickelten verbindlichen Bauleitplanes ihrer erneuten Beteiligung nicht.

noch

Nordrhein- Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Nach dem derzeit geltenden Recht ist weiterhin ein landesplanerisches Überprüfungsverfahren für einen Bebauungsplan nur dann erforderlich, wenn dieser Bebauungsplan nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, bei dessen Aufstellung die Bezirksplanungsbehörde beteiligt war. Zukünftig soll die Bezirksplanungsbehörde die Möglichkeit einer erneuten Beteiligung erhalten, wenn die Bezirksplanungsbehörde den vorbereitenden Bauleitplan nach Anhörung der Gemeinde für unangepaßt erklärt hat. Gegenüber den bisher vom MJRL verfolgten Vorstellungen weicht die jetzige Formulierung im Gesetzentwurf der Landesregierung zwar formal ab; der Abs. 7 enthält gleichwohl eine breite Palette von Möglichkeiten seitens der Bezirksplanungsbehörde. Der vorbereitende Bauleitplan, nämlich der Flächennutzungsplan, ist damit einem erheblichen Risiko ausgesetzt. Die Bezirksplanungsbehörde kann jederzeit den Flächennutzungsplan für unangepaßt erklären. Mit der Neuregelung wird somit ein sehr wirksames Eingriffsinstrument in die Flächennutzungspläne der Städte und Gemeinden geschaffen, das insbesondere auf die Siedlungsflächenausweisungen Einfluß nehmen wird. Im Hinblick auf ein bestimmtes Erschaunungsmodell in einem Regierungsbezirk des Landes kann von solchen Formulierungen nur abgeraten werden. Insoweit ist darauf zu bestehen, daß die alte Fassung des Landesplanungsgesetzes bestehen bleibt.

MMV 10 / 1969

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Braunkohlenpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und von Landesentwicklungsplänen, unter Berücksichtigung Raumordnerischer Leitbilder und in Abstimmung mit den Gebietsentwicklungsplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.“

§ 24

Braunkohlenpläne

(1) Die Braunkohlenpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne und in Abstimmung mit den Gebietsentwicklungsplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Zum Braunkohlenteil des Gesetzentwurfes haben wir bereits gemäß Beschluß unseres Landesvorstandes vom 29.02.1988 festgestellt: "Der Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt den in Nordrhein-Westfalen mit der Braunkohlenplanung gewährten Ansatze. Die vorgesehene Novellierung verlagert allerdings das Schwergewicht der Planungsentscheidung vom Braunkohlenaussschuß auf das Ministerium, weil das Ministerium den gesamten Planungsvorgang noch einmal nachvollziehen soll. Dies verändert den Inhalt der Braunkohlenplanung und stellt das bewährte Zusammenwirken von Bürgern, Gemeinden und Bergbautreibenden in Frage. Überdies verläßt die jetzt vorgesehene Weiterentwicklung des Braunkohlenverfahrens den Boden der Landesplanung. Es stellt sich als ergonomische Fachplanung dar. Dies würde eine entsprechende Öffnungsklausel im Bundesberggesetz erfordern, die diese das bergrechtliche Verfahren ergänzende Planung ausdrücklich zuläßt." Der Bundesgesetzgeber ist gerade dabei, diese Öffnung jetzt vorzunehmen. In dem im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf zur Änderung des Bundesberggesetzes - §§ 52 Abs. 2 a und 2 b - wird das Braunkohlenplanungsverfahren nunmehr ausdrücklich vom Bundesrecht anerkannt. Entsprechend hat der Bundesrat eine Ergänzungsprüfung (UVPG) vorgeschlagen. Die Bundesregierung berät derzeit über ihre Gegenäußerung.

Wenn es zu den vorgeschlagenen Änderungen im Bundesrecht kommt, wäre klarzustellen, daß es sich bei dem Braunkohlenteil des Landesplanungsgesetzes um ein Fachplanungsverfahren des Bergrechtes handelt. Es müssen dann aber auch die sich aus dem UVPG ergebenden Änderungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden.

Wir möchten daher dringend bitten, diese Folgerungen schon jetzt während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zu ziehen.

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

Die Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlengebiet sind um Regelungen für den Bereich: Steinkohlenbergbau zu ergänzen.

Faktisch hat die Konzeption für die Nordwanderung des Bergbaus deutlich gemacht, daß eine solche gesetzliche Regelung auch für den Steinkohlenbergbau notwendig ist. Die Vorschriften über das Rheinische Braunkohlengelände sind daher neu zu fassen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die kommunale Mitwirkung verstärkt wird. Die Beteiligungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Bundesberggesetzes sind nicht ausreichend. Eine sachlich begründbare unterschiedliche Behandlung zwischen den Problembereichen: Braunkohlenabbau und Steinkohlenbergbau ist jedenfalls nicht ersichtlich.

MMV 10 / 1969

10. § 25 erhält folgende Fassung:

.. § 25

Braunkohlenplangebiet

- (1) Die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes wird bestimmt durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden und die Umsiedlungen sowie die Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter durch Sumpfungsmaßnahmen beeinflusst wird.
- (2) Das Braunkohlenplangebiet umfaßt ganz oder zum Teil das Gebiet der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Erftkreis, Heinsberg, Neuss, Rhein-Sieg-Kreis, Mersin sowie der kreisfreien Städte Köln und Mönchengladbach.
- (3) Die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes im einzelnen erfolgt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Absätze 1 und 2.

§ 25

Braunkohlenplangebiet

- (1) Das Braunkohlenplangebiet umfaßt ganz oder zum Teil das Gebiet der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Erftkreis, Heinsberg, Neuss, Rhein-Sieg-Kreis sowie der kreisfreien Städte Mönchengladbach.
- (2) Die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes im einzelnen sowie spätere Änderungen erfolgen durch Rechtsverordnung.

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Wir schlagen vor, in Absatz 2, vorletzte Zeile, das Wort "der" durch das Wort "die" zu ersetzen.

Begründung: Als Beteiligte kann das Land als unterste Ebene stets nur die Gemeinde ansprechen. Dies gilt für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte gleichermaßen. Deswegen müssen die Städte Mönchengladbach und Köln als Gebietskörperschaft zum Braunkohlengebiet gehören. Dies bedeutet nicht, daß für alle Teile dieser Städte auch Braunkohlenpläne aufzustellen wären, wie dies auch für die kreisangehörigen Gemeinden nicht der Fall ist.

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

In § 25 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ist die Formulierung des 2. Halbsatzes ". deren oberster Grundwasserleiter durch Sumpfungsmaßnahmen beeinflusst wird" durch den Halbsatz ", die durch Sumpfungsmaßnahmen beeinflusst werden", auszuwechseln.

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung in § 25 Abs. 1 des Gesetzentwurfes zur Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes ist zu eng gefaßt. Neben den Gebieten für den Abbau, die Außenhalden und die Umsiedlungen sind es insbesondere die Gebiete, die durch Sumpfungsmaßnahmen beeinflusst werden. Daß diese Beeinflussung nur dann angenommen werden soll, wenn der oberste Grundwasserleiter durch Sumpfungsmaßnahmen beeinträchtigt wird, ist sachlich nicht gerechtfertigt, da ein Beteiligungsrecht schon dann entstehen muß, wenn überhaupt durch Sumpfungsmaßnahmen Beeinträchtigungen (jedweder Art!) entstehen.

11. § 28 wird wie folgt geändert:

- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln beruft außerdem als stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlenausschusses (Funktionale Bank):
1. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern,
 2. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Handwerkskammern,
 3. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Landwirtschaftskammer,
 4. einen Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Arbeitgeberverbände,
 5. drei Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften und
 6. einen Vertreter der Landwirtschaft.“

§ 28
Braunkohlenausschuss

(4) Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln beruft außerdem als Mitglieder des Braunkohlenausschusses

1. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern,
2. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Handwerkskammern,
3. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Landwirtschaftskammer,
4. einen Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Arbeitgeberverbände,
5. drei Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften und
6. einen Vertreter der Landwirtschaft.

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Je ein Vertreter des Landesoberbergamtes, des Geologischen Landesamtes, des Landesamtes für Agrarordnung, des Braunkohlenplangebiet tätigen anerkannten Naturschutzverbände sowie je ein Mitglied der Unterausschüsse nehmen mit freien Stimmrecht an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil. Die Oberstadtdirektoren der kreisfreien Städte und die Oberkreisdirektoren der Kreise des Braunkohlenplangebietes nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil, wenn Beratungsgeschäfte in Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietkörperschaft stehen.“

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

zu f):

Wir schlagen vor, den letzten Halbsatz "wenn Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietkörperschaft stehen" zu streichen.

Begründung: Es entspricht dem auf Gesamtverantwortung für den Raum beruhenden landesplanerischen Prinzip, daß stimmberechtigte wie beratende Mitglieder unabhängig davon teilnahmeberechtigt sind, ob die Gebietkörperschaft, aus der sie kommen, vom Beratungsgegenstand berührt ist. Der Gedanke der Regionalen Bank beruht gerade darauf, Nichtbetroffene an der Entscheidung zu beteiligen. Dies sollte auch für die Beratung gelten.

Naturschutz-
verband
Deutscher
Bund für
Vogelschutz

Stellungnahme des

Deutschen Bundes für Vogelschutz und des
Bund für Umwelt und Naturschutz

§ 26 Absatz 4 Satz 1

Formulierungsvorschlag des DRV und BUND:

„...“

6. einen Vertreter der Landwirtschaft und
7. drei Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen anerkannten Naturschutzverbände.“

Begründung:

Die ökologischen Auswirkungen des Braunkohlenabbaues sind so erheblich, daß die Naturschutzverbände nicht wie vorgeschlagen mit einem Mitglied mit beratender Befugnis dem Braunkohlenausschuss angehören, sondern mit 3 Mitgliedern der funktionalen Bank angehören müssen. Insbesondere sei auf die Anmerkungen zu 1.a) verwiesen.

12. Als § 28 a wird eingefügt:

„ § 28 a

Wahl und Berufung

(1) Die Anzahl der nach § 28 Absatz 2 zu wählenden Mitglieder der kommunalen Bank bestimmt sich bei den Kreisen nach der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Braunkohlenplanungsgebiet liegen, und bei den kreisfreien Städten nach der Einwohnerzahl der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplanungsgebiet liegenden Stadtteile (Betroffene Bevölkerung). Es wählen innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften die Kreise und kreisfreien Städte mit einer bis 150 000 Einwohner je ein Mitglied, über 150 000 Einwohner je zwei Mitglieder des Braunkohlenausschusses. Sind für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt zwei Mitglieder des Braunkohlenausschusses zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

§ 26

(5) Die Anzahl der nach Absatz 2 zu wählenden Mitglieder bestimmt sich bei den Kreisen nach der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Braunkohlenplanungsgebiet liegen, und bei den kreisfreien Städten nach der Einwohnerzahl der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplanungsgebiet liegenden Stadtteile (Betroffene Bevölkerung). Es wählen innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften die Kreise und kreisfreien Städte mit einer bis 150 000 Einwohner je ein Mitglied, über 150 000 Einwohner je zwei Mitglieder des Braunkohlenausschusses. Sind für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt zwei Mitglieder des Braunkohlenausschusses zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Wir schlagen vor, in Absatz 1 die Worte "nach der Einwohnerzahl der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplanungsgebiet liegenden Stadtteile" zu ersetzen durch die Worte "nach ihrer Einwohnerzahl".

Begründung: Einerseits ist das "passive" Wahlrecht für die Kommunale Bank bei kreisangehörigen wie bei kreisfreien Gemeinden allein von der Zugehörigkeit zur Vertretungskörperschaft, nicht aber von dem Wohnsitz oder Wahlbezirk im Braunkohlenplanungsgebiet abhängig. Andererseits wird bei der Ermittlung der Einwohnerzahlen bei kreisangehörigen Gemeinden stets das gesamte Gemeindegebiet zugrunde gelegt, bei kreisfreien indessen nur die im Braunkohlenplanungsgebiet liegenden Stadtteile". Die Regelung scheint daher allein eine Verkürzung der zahlenmäßigen Mitwirkungsrechte der Stadt Köln zum Gegenstand zu haben.

MMV 10 / 1969

14. Als § 26c wird eingefügt:

- § 26c

Unterausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Braunkohlenaussschusses wird für das Nordrevier, das Südrevier, das Westrevier und das Revier Hambach des Braunkohlenplangebietes je ein Unterausschuß gebildet. Dem Unterausschuß gehören je zwei Vertreter der jeweils betroffenen Gemeinden, ein Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsverbandes, ein Vertreter des Bergbautreibenden und ein Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften an. Außerdem nimmt je ein Vertreter der betroffenen Kreise ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unterausschusses teil. Die Vertreter der Gemeinden werden von den Vertretungen der Gemeinden entsandt; mindestens einer der in Satz 2 genannten Gemeindevorteiler muß der Vertretung der Gemeinde angehören. Absatz 5 Satz 3 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß ein in den Unterausschuß entsandtes Mitglied derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen ist, die es vorgeschlagen hat.

(2) Beabsichtigt der Braunkohlenaussschuß, von den Empfehlungen des Unterausschusses abzuweichen, so ist dem Unterausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Bergbehörde unterrichtet den Braunkohlenaussschuß und den jeweils zuständigen Unterausschuß über die Zulassung von Betriebsplänen, die die Braunkohlenplanung betreffen.

§ 26

(10) Zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Braunkohlenaussschusses wird für das Nordrevier, das Südrevier, das Westrevier und das Revier Hambach des Braunkohlenplangebietes je ein Unterausschuß gebildet. Dem Unterausschuß gehören je zwei Vertreter der jeweils betroffenen Gemeinden, ein Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsverbandes, ein Vertreter des Bergbautreibenden und ein Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften an. Außerdem nimmt je ein Vertreter der betroffenen Kreise ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unterausschusses teil. Die Vertreter der Gemeinden werden von den Vertretungen der Gemeinden entsandt; mindestens einer der in Satz 2 genannten Gemeindevorteiler muß der Vertretung der Gemeinde angehören. Absatz 5 Satz 3 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß ein in den Unterausschuß entsandtes Mitglied derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen ist, die es vorgeschlagen hat.

(11) Beabsichtigt der Braunkohlenaussschuß, von den Empfehlungen des Unterausschusses abzuweichen, so ist dem Unterausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Die Bergbehörde unterrichtet den Braunkohlenaussschuß und den jeweils zuständigen Unterausschuß über die Zulassung von Betriebsplänen, die die Braunkohlenplanung betreffen.

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Wir weisen darauf hin, daß die stimmberechtigten Mitglieder des Bergbautreibenden nur schwer mit dem Grundsatz zu vereinbaren ist, daß Betroffene wegen des bestehenden Interessenkonflikts an Entscheidungen nicht teilhaben dürfen. Wenn dieser Grundsatz im Verhältnis des Ausschusses einer kommunalen Vertretungskörperschaft zur Vertretungskörperschaft gilt, so müßte er auch im Verhältnis zwischen Unterausschuß und Braunkohlenaussschuß gelten. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die stimmberechtigte Beteiligung des Landwirtschaftsvertreters und des Gewerkschaftsvertreters, wenn er dem Betrieb des Bergbautreibenden angehört, ebenfalls bedenklich.

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt
Nordrhein-Westfalen e.V.

In den Unterausschüssen, die zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Braunkohlenaussschusses eingerichtet werden, sind Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände nicht vorgesehen. Aufgrund der lokalen Problematik - eine Reihe von ökologischen Schäden treten vorrangig auf dieser Ebene auf - muß gefordert werden, daß jeweils ein Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände an den Beratungen der Unterausschüsse teilnimmt. Durch diese Regelung soll erreicht werden, daß ökologische Belange in die Beratungen der Unterausschüsse einfließen; anderenfalls ist nicht auszuschließen, daß sehr häufig die Regelung des § 26c (2) greifen wird.

Naturschutz-
verband

Deutscher
Bund für
Vogelschutz

Stellungnahme des
Deutschen Bundes für Vogelschutz und des
Bund für Umwelt und Naturschutz

§ 26c Absatz 1 Satz 2

Formulierungsvorschlag des DMV und BUND:

"Dem Unterausschuß gehören je zwei Vertreter der jeweils betroffenen Gemeinden, ein Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsverbandes, ein Vertreter des Bergbautreibenden, ein Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften und ein Vertreter der Braunkohlenplangebiet tätigen anerkannten Naturschutzverbände an."

Begründung:

Gerade auch in den Unterausschüssen müssen die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt werden, wenn man der Ökologie einen höheren Rang einräumen will. Insbesondere sei auf die Anmerkungen zu 1.a) verwiesen.

MMV 10 / 1969

16. Als § 28 a wird eingefügt:

„§ 28 a

Ökologisches Anforderungsprofil

Bevor der Braunkohlenschauf die Bezirksplanungsbehörde mit der Erarbeitung eines Vorentwurfs für einen Braunkohlenplan beauftragt, hat der Bergbetreibende alle erforderlichen Angaben zur Beurteilung der ökologischen Verträglichkeit des Abbaubetriebs beizubringen. Die Angaben des Bergbetreibenden sind im Beteiligungsverfahren den Behörden und Stellen und der Öffentlichkeit mit zugänglich zu machen.“

Stellungnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988.

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

Neben dem ökologischen Anforderungsprofil (§ 28 a LPiG) ist mit der Erarbeitung des Vorentwurfs für einen Braunkohlenplan auch ein soziales Anforderungsprofil zu verlangen. Durch eine ergänzende Verordnung ist eine Rahmenregelung zur sozialverträglichen Abwicklung von Umsiedlungen zu treffen.

Die Forderung eines sozialen Anforderungsprofils ist aus dem Umstand abzuleiten, daß die Belange der betroffenen Bevölkerung bisher nicht angemessen berücksichtigt worden sind. Die Abwicklung insbesondere der Umsiedlungen müssen im sozialverträglichen Rahmen vollzogen werden. Hierzu ist das Anforderungsprofil ebenso notwendig wie die verlangte ergänzende Verordnung.

Der Präsident

Landwirtschaftskammer

Rheinland

Der Braunkohlenabbau greift nicht nur in ökologische Zusammenhänge ein, er hat auch sehr weitgehende Auswirkungen für die in dem Gebiet lebenden Menschen. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die ihre Wohnungen, Betriebsstätten und ihr gewohntes soziales Umfeld aufgeben müssen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß neben der ökologischen Verträglichkeit auch die Sozialverträglichkeit des Abbaubetriebs überprüft wird. Dem § 28 a ist deshalb ein Kapitel "Sozialverträglichkeitsprüfung" oder "soziales Anforderungsprofil" anzufügen. Die Überprüfung der Sozialverträglichkeit des Braunkohlenabbaus ist bei dem Verfahren Garzweiler II schon gängige Praxis und sollte deshalb auch hier gesetzlich verankert werden.

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt
Nordrhein-Westfalen e.V.

Naturschutz-

verband

Deutscher

Bund für

Vogelschutz

Stellungnahme des

Deutschen Bundes für Vogelschutz und des

Bund für Umwelt und Naturschutz

Der Entwurfstext des Änderungsgesetzes vermag nicht zu erkennen geben, was unter einem ökologischen Anforderungsprofil zu verstehen ist. Offensichtlich geht es um die vom Antragsteller beizubringenden Angaben zur Beurteilung der ökologischen Verträglichkeit. Wie sich daraus ökologische Anforderungen ergeben sollen, bleibt unklar.

MMV 10 / 1989

17. Als § 28b wird eingefügt:

- § 28b

Erbereitung und Aufstellung

(1) Hat der Braunkohlensauschuß die Erarbeitung des Braunkohlensplanbeschlusses, so sind die zu beteiligenden Behörden und Stellen von der Bezirksplanungsbehörde Köln schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern. Ihnen ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie Bedenken und Anregungen gegen den Entwurf des Braunkohlensplanes vorbringen können. Die Frist muß mindestens drei Monate betragen.

(2) Die an der Erarbeitung des Braunkohlensplanbeschlusses beteiligten Gemeinden legen den Entwurf des Planes mit Erläuterungsbericht innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Beteiligungsfrist zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde oder bei der Bezirksplanungsbehörde Köln vorgebracht werden können. Nach Ablauf der Frist leiten die Gemeinden die bei ihnen vorgebrachten Bedenken und Anregungen unbeeinträchtigt an die Bezirksplanungsbehörde Köln zu. Diese unterrichtet den Braunkohlensauschuß über alle fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Der Braunkohlensauschuß prüft die Bedenken und Anregungen. Über das Ergebnis sind die Einwander zu unterrichten. Die Unterrichtung kann durch die Niederlegung des genehmigten Planes nach § 28c Absatz 3 erfolgen.

(3) Der Braunkohlensplan wird nach Abschluß des Erhebungsverfahrens von dem Braunkohlensauschuß aufgestellt und der Landesplanungsbehörde von der Bezirksplanungsbehörde Köln mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über den Braunkohlensplan Einigkeit erzielt worden ist oder welche abweichenden Meinungen von den Behörden und Stellen, aus der Öffentlichkeit und aus der Mitte des Braunkohlensauschlusses vorgebracht worden sind. Die Bezirksplanungsbehörde Köln hat darüber hinaus darzulegen, ob sie Bedenken gegenüber dem vom Braunkohlensauschuß aufgestellten Braunkohlensplan hat; dem Braunkohlensauschuß ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bezirksplanungsbehörde Köln übermittelt der Landesplanungsbehörde ferner die von ihr eingeholte Stellungnahme des jeweils betroffenen Bezirksamtes zur Vereinbarkeit des Braunkohlensplanbeschlusses mit dem Gebietsentwicklungsplan.

Stellungnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988.

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Wir bitten in Absatz 2 Satz 3 die Worte "oder bei der Bezirksplanungsbehörde Köln" zu streichen und Satz 4 wie folgt zu fassen: "Die Gemeinden werden die bei ihnen vorgebrachten Bedenken und Anregungen bei ihrer Stellungnahme aus." Die weiteren Sätze sollten gestrichen werden.

Begründung: Es ist Aufgabe der örtlichen Volksvertretung, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gegenüber der Landesplanung zu vertreten. Dazu muß die Gemeinde die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger kennen. Sie sollte in die Lage versetzt werden, ihre Stellungnahme unter Auswertung und Berücksichtigung dieses Materials abzugeben. In Nordrhein-Westfalen ergibt sich diese Verpflichtung im Übrigen bereits aus § 6 b der Gemeindeordnung und hätte einer besonderen Regelung nicht bedurft.

Für Absatz 3 Satz 1 schlagen wir folgende Fassung vor: "... oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten und aus der Mitte des Braunkohlensauschlusses vorgebracht worden sind."

Begründung: Anpassung an die Regelung des § 15 Abs. 3 für die Gebietsentwicklungspläne. Die von der Landesregierung vorgeschlagene Regelung würde das Schergewicht der Genehmigungsentscheidung noch weiter vom Braunkohlensauschuß auf die Landesplanungsbehörde verlagern und damit den Charakter dieses Verfahrens als Fachplanung betonen.

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

Die Beteiligungsfrist für die Entwürfe von Braunkohlensplänen sollte von 3 Monaten auf 4 Monate verlängert werden (§ 28 b Abs. 1 LPiG).

Den an der Erarbeitung von Braunkohlensplänen beteiligten Gemeinden muß es zugestanden werden, zu den während der Auslegungsfrist vorgebrachten Bedenken und Anregungen Hinweise zu geben sowie - ggf. - diese auch zu bewerten.

Wegen der raumbergreifenden Konsequenzen der Braunkohlenspläne (z. B. Grundwasserabsenkung und deren Folgen) sollten stets beide Bezirksplanungsräte (Köln und Düsseldorf) gehört werden.

MMV 10 / 1969

17. Als § 28b wird eingefügt:

§ 28b

Erarbeitung und Aufstellung

(1) Hat der Braunkohlensauschuß die Erarbeitung des Braunkohlenplanes beschlossen, so sind die zu beteiligenden Behörden und Stellen von der Bezirksplanungsbehörde Köln schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern. Ihnen ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie Bedenken und Anregungen gegen den Entwurf des Braunkohlenplanes vorbringen können. Die Frist muß mindestens drei Monate betragen.

(2) Die an der Erarbeitung des Braunkohlenplanes beteiligten Gemeinden legen den Entwurf des Planes mit Erläuterungsbericht innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Beteiligungsdauer öffentlich aus. Die Auslegungsdauer beträgt mindestens drei Monate. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsdauer bei der Gemeinde oder bei der Bezirksplanungsbehörde Köln vorgebracht werden können. Nach Ablauf der Frist leisten die Gemeinden die bei ihnen vorgebrachten Bedenken und Anregungen unbeschadet der Bezirksplanungsbehörde Köln zu. Dies unterrichtet den Braunkohlensauschuß über alle Fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Der Braunkohlensauschuß prüft die Bedenken und Anregungen. Über das Ergebnis sind die Einwender zu unterrichten. Die Unterrichtung kann durch die Niederlegung des genehmigten Planes nach § 28c Absatz 3 erfolgen.

(3) Der Braunkohlenplan wird nach Abschluß des Erhebungsverfahrens von dem Braunkohlensauschuß aufgestellt und der Landesplanungsbehörde von der Bezirksplanungsbehörde Köln mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über den Braunkohlenplan Einigkeit erzielt worden ist oder welche abweichenden Meinungen von den Behörden und Stellen, aus der Öffentlichkeit und aus der Mitte des Braunkohlensauschusses vorgebracht worden sind. Die Bezirksplanungsbehörde Köln hat darüber hinaus dem Braunkohlensauschuß aufzustellen Braunkohlenplan hat; dem Braunkohlensauschuß ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bezirksplanungsbehörde Köln übermitteln der Landesplanungsbehörde ferner die von ihr eingeholte Stellungnahme des jeweils betroffenen Bezirksplanungsrates zur Vereinbarkeit des Braunkohlenplanes mit dem Gebietsentwicklungsplan.

noch

Nordrhein- Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Begründung:

Die gemeindliche Beteiligungsfrist sollte auf 4 Monate ausgedehnt werden, weil die Stellungnahme der Gemeinden auch von den Anregungen und Bedenken aus der Offenlage beeinflusst wird. Im Hinblick darauf, daß Anregungen und Bedenken auch auf die gemeindliche Stellungnahme Einfluß haben können, wie umgekehrt auch Anregungen und Bedenken im Gesamtzusammenhang bewertet werden müssen, erscheint es angebracht, nicht nur die Beteiligungsfrist auf 4 Monate zu verlängern, sondern auch die starre Regelung im Gesetzentwurf, die eine "unbearbeitete" Vorlage der vorgebrachten Bedenken und Anregungen verlangt, in dem hier genannten Sinne abzuändern.

LANDKREISTAG NORDRHEIN-VESTFALEN

§ 28 b Abs. 3 Satz 1:

Diese Bestimmung sollte wie folgt gefasst werden:

Der Braunkohlensauschuß entscheidet nach Abschluß des Erhebungsverfahrens über die Aufstellung des Braunkohlenplanes. Der Braunkohlenplan wird vom Braunkohlensauschuß aufgestellt und der Landesplanungsbehörde von der Bezirksplanungsbehörde Köln mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob ...

Ergebnis des Erhebungsverfahrens muß auch die Entscheidung sein können, daß ein Braunkohlenplan nicht aufgestellt wird. Diese Möglichkeit sollte das Gesetz in der Formulierung erkennen lassen. Die von der Landesregierung vorgeschlagene Fassung wird dem nach unserer Auffassung nicht gerecht.

MMV 10 / 1969

Gesetz
zur Änderung des Landesplanungs-
gesetzes

Auszug
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

19. Als § 28 d wird eingefügt:

„ § 28 d

Überprüfung und Änderung

Der Braunkohlenplan muß überprüft und
erforderlichenfalls geändert werden, wenn
die Grundannahmen für den Braunkohlen-
plan sich wesentlich ändern. Die Änderung
erfolgt in dem Verfahren, das für seine Auf-
stellung gilt; die Regelung des § 24 Abs. 2
Satz 1 findet keine Anwendung.

Stellungsnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung am 21. November 1988.

Nordrhein- Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

Braunkohlenpläne sind - analog zu den Gebietsentwicklungsplänen - späte-
stens alle 10 Jahre zu überprüfen, um festzustellen, ob die Grundannahmen
noch zutreffend sind (Ergänzung von § 28 d E LPlG).

Die Regelung im Entwurf sollte um die 10-Jahres-Frist ergänzt werden.
Dies wurde bedeuten, daß spätestens alle 10 Jahre die Braunkohlenpläne
überprüft werden müssen. Die Überprüfungsnotwendigkeit im 10-Jahres-Ryth-
mus unterstellt - ebenso wie bei den Gebietsentwicklungsplänen -, daß In-
folge des Zeitablaufes eine Überprüfung ohnehin notwendig ist.

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt
Nordrhein-Westfalen e.V.

Naturschutz-
verband

Teilnahme des

Deutscher
Bund für
Vogelschutz

Deutscher Bund für Vogelschutz und des

Bund für Umwelt und Naturschutz

ökologische Veränderungen sowie neue wissenschaftliche Erkennt-
nisse über ökologische Folgen müssen zur Überprüfung des Braun-
kohlenplans führen.

MMV 10 / 1969

23. § 32 erhält folgende Fassung:

- § 32

Die Landesregierung berichtet dem Landtag in jeder Legislaturperiode über die zurückliegende und die künftig erwartete Entwicklung des Landes sowie über Schwerpunkte von Maßnahmen und Planungen, die sie zur Gestaltung und Entwicklung des Landes ergriffen oder eingeleitet hat.

§ 32

Unterrichtung des Landtags

Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von zwei Jahren über

1. ihre Absichten auf dem Gebiet der Landesentwicklung.
2. die im Rahmen der angestrebten Landesentwicklung durchgeführten und geplanten Maßnahmen.

Der nächste Bericht ist dem Landtag im Jahre 1973 vorzulegen.

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

Das Gesetz ist um die Regelung: Errichtung eines Beirates zu ergänzen.

Begründung:

Die Landesregierung ist aufgrund des geltenden § 32 LPiG zur zweijährigen Berichterstattung verpflichtet. Diese Regelung sollte beibehalten werden. Da die Berichterstattung auch eine kritische Bestandsaufnahme enthalten soll, ist es angebracht, einen Beirat zu bilden, der die Aufstellung des Berichtes begleitet.

MMV 10 / 1969

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

26. § 37 wird wie folgt geändert:

§ 37

Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

Abatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsame Merkmale des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne, der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne einschließlich zu verwendender Planzeichen und ihrer Bedeutung.“

3. Form und Art des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne, der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne einschließlich der zu verwendenden Planzeichen und ihrer Bedeutung.

Stellungnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988.

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Wir weisen darauf hin, daß die in der Begründung erwähnte Festlegung von Bedarfsermittlungsmethoden durch Rechtsverordnung weder von der vorgeschlagenen Gesetzesfassung gedeckt ist, noch in Form einer Rechtsnorm geregelt werden sollte. Wir wenden und eindringlich gegen Versuche, über diesen Weg ohne gesetzliche Grundlage die örtliche Planungshoheit tatsächlich einzuschränken.

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die es der Landesregierung erlaubt, bestimmte Bedarfsermittlungsmethoden verbindlich vorzuschreiben, wird abgelehnt.

Begründung:

Im Regierungsentwurf zur Änderung des LPiG ist für § 37 vorgesehen, daß die Landesregierung durch eine Durchführungsverordnung auch für die Vergleichbarkeit bedeutsame Merkmale des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne und der Gebietsentwicklungspläne regeln kann. Nach der Begründung des Entwurfes sind damit insbesondere "bestimmte verpflichtende Planbestandteile sowie Bedarfsermittlungsmethoden" gemeint.

Solche dann als verbindlich vorgeschriebenen Bedarfsermittlungsmethoden können die Grundlage für die Einschränkung und letztlich für die Aufhebung der kommunalen Planungshoheit bei der Festsetzung von Siedlungsflächen sein. Die bisher bekannten Bedarfsermittlungsmodelle lassen vermuten, daß insbesondere der Industrie- und Gewerbeflächenbedarf in der landlichen Zone viel zu knapp angesetzt wird. Diese Bedarfsermittlungsmethoden sind dann auch Grundlage dafür, im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Reservelächen zu problematisieren und dann über die Anpassungspflicht aufzuheben.

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

Naturschutzverband

Stellungnahme des

Deutscher Bund für Vogelschutz

Deutschen Bundes für Vogelschutz und des

Bund für Umwelt und Naturschutz

Zu ergänzen: "...der Gebietsentwicklungspläne, der Braunkohlenpläne und - soweit möglich - der Raumordnunglichen Leitbilder

MMV 10 / 1969

MMV 10 / 1969

Stellungsnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 21. November 1988.

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Artikel II § 1.

Im den Übergangsbestimmungen muß sichergestellt sein, daß die neuen Vorschriften über die Braunkohlenplanung bereits für die zur Zeit in der Diskussion befindlichen Tagebaue (etwa Garweiler II im Feld Primmersdorf-West) Anwendung finden.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Artikel II Übergangsvorschriften

§ 1

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits förmlich eingeleitete Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Landesentwicklungsplänen, Gebietsentwicklungsplänen und Braunkohlenplänen sind nach den bisher geltenden Vorschriften weiterzuführen.

Nachtrag: Raumordnungsverfahren/Umweltverträglichkeitsprüfung

B Lösung

Mit dem „Raumordnungsverfahren“ sollen die raumrelevanten Nutzungskonflikte, die im Bereich der Ausführung der generalisierenden Planungen durch konkrete Vorhaben neu auftreten, gelöst werden. Die Regelung des Raumordnungsverfahrens im Landesplanungsgesetz soll vorerst jedoch zurückgestellt werden.

In dem Zusammenhang ist auch die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten von Bedeutung, für die zunächst der Bund gesetzgeberische Vorarbeiten zu leisten hat.

Diese rahmenrechtliche Regelung im Raumordnungsgesetz muß abgewertet werden, damit eine angemessene und im Hinblick auf die Bundeseinheitlichkeit auch vertretbare Regelung getroffen werden kann.

Städteitag
Nordrhein-Westfalen

Regelung des Raumordnungsverfahrens im Landesplanungsgesetz

Im Hinblick auf das parallel laufende bundesrechtliche Gesetzgebungsverfahren zum Raumordnungsgesetz und die dort vorgesehene Einführung eines Raumordnungsverfahrens bitten wir für den Fall, daß diese Regelung Bundesrecht wird, folgende Lösung vorzusehen:

1. Für das Raumordnungsverfahren ist der Bezirksplanungsrat zuständig.
2. Das Raumordnungsverfahren wird durchgeführt als Verfahren zur Prüfung, ob eine Änderung des Gebietsentwicklungsplans erforderlich ist. Stellt der Bezirksplanungsrat dies fest, so geht das Verfahren in ein Änderungsverfahren zum Gebietsentwicklungsplan über.
Eine Bürgerbeteiligung findet allenfalls in der Form statt, daß die Gemeinde die Bürger unterrichtet oder beteiligt und das Ergebnis bei ihrer Stellungnahme im Verfahren verwertet. Eine unmittelbare Bürgerbeteiligung durch die Landesplanung findet nicht statt.

Begründung: Das landesplanerische System Nordrhein-Westfalens unterscheidet sich durch seine Engmaschigkeit und Verbundenheit von der Landesplanung in allen anderen Bundesländern. Dieses System verträgt nicht die Einführung eines weiteren vom übrigen Planungssystem abgesetzten Planungsverfahrens. Die Umsetzung des Rahmens rechts des Bundes sollte daher soweit wie möglich innerhalb des in Nordrhein-Westfalen bestehenden Planungssystems erfolgen. Die im Zusammenhang mit dem Raumordnungsverfahren diskutierte unmittelbare Öffentlichkeitsbeteiligung durch Stellen der Landesplanung wäre mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Inhalt von Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar, weil Beteiligte der Landesplanung nur Gebietskörperschaften und Planungsträger (Träger öffentlicher Belange) sein können. Eine unmittelbare Bürgerbeteiligung würde die verfassungsmäßig geschützte Selbstverwaltung der Gemeinden verkürzen, weil es Aufgabe der örtlichen Volksvertretung ist, den Willen der örtlichen Gemeinschaft zu einer überörtlichen oder landesplanerischen Planung verbindlich festzulegen.

MMV 10 / 1989

47

Stellungnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung am 21. November 1988.

Nachtrag: Raumordnungsverfahren/Umweltverträglichkeitsprüfung

Nordrhein- Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

B Lösung

Neueinführung des Raumordnungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit dem „Raumordnungsverfahren“ sollen die raumrelevanten Nutzungsanfragen, die im Bereich der Ausführung der generalisierenden Planungen durch konkrete Vorhaben neu auftreten, gelöst werden. Die Regelung des Raumordnungsverfahrens im Landesplanungsgesetz soll vorerst jedoch zurückgestellt werden.

In dem Zusammenhang ist auch die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten von Bedeutung, für die zunächst der Bund gesetzgeberische Vorarbeiten zu leisten hat.

Diese rahmenrechtliche Regelung im Raumordnungsgesetz muß abgewertet werden, damit eine angemessene und im Hinblick auf die Bundesstaatlichkeit auch vertretbare Regelung getroffen werden kann.

Die Einführung des Raumordnungsverfahrens, das mit der Umweltverträglichkeitsprüfung zu verknüpfen ist, wird für notwendig gehalten. Die Umweltverträglichkeitsprüfung darf nicht in einem Sonderverfahren abgewickelt werden. Es muß hier - ebenso wie im Städtebaurecht - die integrierte Lösung gelten. Bei der Neuregelung sind folgende Eckwerte zu beachten:

- a) Das Raumordnungsverfahren soll nur dann durchgeführt werden, wenn ein bestimmtes Projekt bzw. Vorhaben vor dem Hintergrund der geltenden Landesentwicklungspläne nicht abschließend beurteilt werden kann.
- b) Die Beteiligung der Städte und Gemeinden nach den Grundsätzen des § 3 Abs. 3 ROG muß sichergestellt werden.
- c) Die Einführung des Raumordnungsverfahrens darf nicht zu einer "Überregelung" bzw. zu einer Übermaßregelung des Verhältnisses Staat (Raumordnung) und Gemeinden führen.
- d) Das Verhältnis der Landesentwicklungspläne bzw. des Landesentwicklungsplans / Raumordnungsverfahren ist in der Weise zu ordnen, daß die Ziel-dichte der Landesentwicklungspläne bzw. des Landesentwicklungsplans reduziert wird.
- e) Zu beachten ist in jedem Fall, daß eine weitergehende Einengung der kommunalen Planungshoheit oder der kommunalen fachplanerischen Zuständigkeit nicht in Betracht kommen darf. Zu berücksichtigen ist, daß die EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung an die Genehmigung, Zulassung, Planfeststellung des Vorhabens (Projekt) anknüpft und daher im Fachplanungsrecht umgesetzt werden muß.

MMV 10 / 1969

Stellungnahmen zum Hearing des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung am 21. November 1988.

Nachtrag: Raumordnungsverfahren/Umweltverträglichkeitsprüfung

B Lösung

Mit dem „Raumordnungsverfahren“ sollen die raumrelevanten Nutzungskonflikte, die im Bereich der Ausfüllung der generalisierenden Planungen durch konkrete Vorhaben neu auftreten, gelöst werden. Die Regelung des Raumordnungsverfahrens im Landesplanungsgesetz soll vorerst jedoch zurückgestellt werden.

In dem Zusammenhang ist auch die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten von Bedeutung, für die zunächst der Bund gesetzgeberische Vorarbeiten zu leisten hat.

Diese rahmenrechtliche Regelung im Raumordnungsgesetz muß abgewertet werden, damit eine angemessene und im Hinblick auf die Bundeseinheitlichkeit auch vertretbare Regelung getroffen werden kann.

noch

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

Begründung:

Das Raumordnungsverfahren dient im wesentlichen der Feststellung, ob raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Vorhaben) mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Ferner soll das Raumordnungsverfahren die Abstimmung der Vorhaben mit raumbedeutsamen Vorhaben anderer Planungsträger leisten. Im Raumordnungsverfahren werden die Vorhaben öffentlichlicher und sonstiger Planungsträger auch auf ihre Vereinbarkeit mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes überprüft (Umweltverträglichkeitsprüfung). Gegenstand des Raumordnungsverfahrens dürfen jedoch nur Vorhaben sein, die unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsam sind. Das Raumordnungsverfahren wird in der Regel mit einer landesplanerischen Beurteilung des Vorhabens abgeschlossen, die sich auf überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte beschränkt und nicht mit fachlichen Detailfragen auseinandersetzen darf. Das Raumordnungsverfahren darf folglich den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgehen und die danach erforderlichen Genehmigungen, Planfeststellungen, Bewilligungen, Erlaubnisse usw. nicht ersetzen. Die Beschränkung auf überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte ist vor allem im Hinblick auf die kommunale Bauleitplanung von Bedeutung, damit der kommunale Handlungsspielraum nicht unnötig eingeengt wird.

Andererseits muß die landesplanerische Beurteilung des Vorhabens durch das Raumordnungsverfahren als Konkretisierung der landesplanerischen Ziele für die nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren verbindlich sein. In den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren ist von diesen Vorgaben auszugehen; es dürfen den Vorhaben dann nicht mehr weitere landesplanerische Vorbehalte entgegengehalten werden.

MMV 10 / 1969

Nachtrag: Raumordnungsverfahren/Umweltverträglichkeitsprüfung

B Lösung

Mit dem „Raumordnungsverfahren“ sollen die raumrelevanten Nutzungskonflikte, die im Bereich der Ausfüllung der generalisierenden Planungen durch konkrete Vorhaben neu auftreten, gelöst werden. Die Regelung des Raumordnungsverfahrens im Landesplanungsgesetz soll vorerst jedoch zurückgestellt werden.

In dem Zusammenhang ist auch die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei gebarischen Vorarbeiten und privaten Projekten von Bedeutung, für die zunächst der Bund gesetzstellt werden.

Diese rahmenrechtliche Regelung im Raumordnungsgesetz muß abgewertet werden, damit eine angemessene und im Hinblick auf die Bundeseinheitlichkeit auch vertretbare Regelung getroffen werden kann.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DUSELDORF

In diesem Zusammenhang muß ferner berücksichtigt werden, daß der Bundesgesetzgeber bundesweit das Raumordnungsverfahren einführen wird, in das die 1. Stufe eines Umweltverträglichkeitsprüfungs integriert werden soll. Aufgrund der entsprechenden EG-Richtlinie ist der Bundesgesetzgeber verpflichtet, für bestimmte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung in nationales Recht zu übernehmen. Es wird also zwangsläufig auch auf Landesebene ein weiteres planerisches Verfahren eingeführt werden müssen.

Die verbindliche Einführung eines Raumordnungsverfahrens führt zwangsläufig zu einem zweistufigen Zulassungsverfahren für bestimmte Vorhaben.

Während im Raumordnungsverfahren die raumbedeutsamen Auswirkungen zu prüfen und bewerten sind, werden im darauf folgenden eigentlichen Zulassungsverfahren die örtlichen Auswirkungen festgestellt. Hier gilt es verzögernde Doppelarbeit auf den beiden Stufen zu vermeiden, da ein zweistufiges Verfahren nahezu zwingend auch zu einer längeren Verfahrensdauer führt. Wenn es gelingt, das Raumordnungsverfahren als 1. Stufe auf die Standortuntersuchung, -abwägung und -entscheidung zu beschränken, kann diese auch politisch abgesicherte Entscheidung zu nachfolgende eigentliche Zulassungsverfahren erleichtern.

Die Landesregierung hat eine Regelung des Raumordnungsverfahrens vorerst zurückgestellt, weil sie die rahmenrechtliche Regelung im Raumordnungsgesetz abwarten möchten. Es erscheint daher unabdingbar, bei der Novellierung des Landesplanungsgesetzes den Zusammenhang aller Planverfahren (räumliche und fachliche Rahmenplanungen) in Nordrhein-Westfalen insgesamt - also auch das Raumordnungsverfahren - zu diskutieren und zu überprüfen. Das Ziel des Abbaus von bürokratischen Hemmnissen muß dabei absolut im Vordergrund stehen und eine Vereinheitlichung sowie Vereinfachung des Planungssystems angestrebt werden.

MMV 10 / 1969